

Die (Weiter)Entwicklung der deutschen Rechtssprache in Belgien¹

Einleitung – Bestimmungsfaktoren der Rechtssprache in deutscher Sprache in Belgien

1. Vorliegender Beitrag ist der dritte in Folge, der sich dem Thema der Rechtssprache in deutscher Sprache in Belgien widmet². Diese Vorgehensweise birgt zwar die Gefahr in sich, dass beim Interessierten eine gewisse Müdigkeit und beim Vortragenden Verschleißerscheinungen auftreten können. Sie bietet allerdings auch den Vorteil eines zeitnahen Vergleichs und somit die Möglichkeit etwaige Verbesserungen oder Rückschläge schneller zu dokumentieren.

Da davon ausgegangen werden darf, dass sich der Kreis der am vorliegenden Thema Interessierten ständig wandelt, erscheint es angebracht zunächst eine kurze Bestandaufnahme über die deutsche Sprache als Rechtssprache in Belgien vorzunehmen um anschließend näher auf die letzten Entwicklungen sie betreffend einzugehen.

2. Das Entstehen bzw. Wachsen der deutschen Sprache als Rechtssprache in Belgien wird durch eine Vielzahl von Faktoren bedingt. Die Rechtslage des Deutschen als Rechtssprache in Belgien, ist ein wichtiger Faktor, jedoch nicht allein bestimmend. Das konkrete Dasein dieser Rechtssprache wird heute durch eine Vielzahl von politischen und materiellen Faktoren beeinflusst, so unter anderem durch die recht kleine Fläche des Hoheitsgebiets der Deutschsprachigen Gemeinschaft (2,7 % der Gesamtfläche des belgischen Königreichs)³, die im Vergleich zu den beiden

¹ Beitrag zur Tagung „Drei Sprachen – Ein Recht. Terminologie als Faktor der Rechtssicherheit in Belgien“, Terminologieausschuss der DG, Konferenz, Eupen, 9. Juni 2012. Mein besonderer Dank gilt Herrn M. Brüls, Referent-Terminologe im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, für das unerbittliche Korrekturlesen des vorliegenden Schriftbeitrags.

² Schriftbeitrag des Autors „Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen im Allgemeinen und am belgischen Kassationshof im Besonderen – Kritische Darstellung des Seins und Werdens eines Grundrechts“, in K. STANGHERLIN (Hrs.), La Communauté germanophone de Belgique – Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, la Charte, Brüssel, 2005, S. 161 bis 214. Redebeitrag des Autors über „Deutsch als Rechtssprache in Belgien“ zum Thema „Weiterentwicklung der Stellung der deutschen Sprache und der Stellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien“, DG, Kolloquium, Eupen, 6. Mai 2006; ders., Redebeitrag betreffend die „Perspektiven der Rechtsterminologie in deutscher Sprache in Belgien“, im Rahmen eines von der Rechtsanwaltskammer Eupen organisierten Fachseminars anlässlich der Vorstellung des von ihr herausgegebenen Codex „Belgisches Gesetzbuch – Sammlung“, Eupen, 14. Januar 2010.

³ Belgien zählt etwas mehr als 75.000 Staatsbürger deutscher Sprache, bei einer Gesamtbevölkerung v. ca. 10 Millionen Staatsangehörigen (also ca. 0,7%). Die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG), als eine

anderen Sprach- und Kulturgruppen sehr geringe Anzahl Deutschsprachiger⁴ und durch den damit einhergehenden recht begrenzten Gebrauch besagter Fachsprache – dies sowohl auf Landesebene, sei es durch die föderalen Behörden und ihre mehr oder weniger kleinen Ableger in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (hiernach DG abgekürzt) oder im angrenzenden Verwaltungs- und Gerichtsbezirk Verviers, sowie durch die Behörden der Provinz Lüttich, als auch in einer recht bescheidenen sprachgerechten lokalen Verwaltungs- u. Gerichtsstruktur⁵. Die im direkten Verhältnis zu der eingeschränkten Möglichkeit der Deutschsprachigen, sich auf föderaler Ebene zweckdienlich politisch zu artikulieren⁶ und ihre linguistischen Forderungen durchsetzen zu können, stehende beschränkte Wahrnehmung der Notwendigkeit in Belgien, über eine spezifische Fachsprache in deutscher Sprache für das belgische Recht zu verfügen sowie der sich daraus ergebende sprachentwicklungshemmende Übersetzungsrückstand der föderalen gerichtsrelevanten Rechtstexte wiegen schwer.

der drei „Kulturgemeinschaften“ (d. h. autonome Gebietskörperschaften mit Staatszügen in den ihnen von der belgischen Verfassung zuerkannten Bereichen) Belgiens, deren Gesetzgebungsbefugnis vornehmlich, zumindest bis der seit Ende 2011 gestarteten sechsten Staatsreform des belgischen Staatsgefüge, die grundgesetzlich definierten sogenannten „Gemeinschaftsmaterien“ zum Inhalt hat, erstreckt sich auf ca. 850 km² (2,7% des belgischen Territoriums) und umfasst 9 Gemeinden (Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren u. Sankt Vith). Der nördliche Teil um die 15.000 Einwohner zählende Stadt Eupen (Sitz des 25 Mitglieder zählenden Parlaments u. der vierköpfigen Regierung der DG) ist vom südlichen Teil, um die etwas kleinere Stadt Sankt Vith gelegen, durch einen der Französischen Gemeinschaft u. der Wallonischen Region zugehörigen Gebietsstreifen getrennt. Das deutschsprachige Gebiet mit seinem zwei Kantone umfassenden Gerichtsbezirk ist Teil des Verwaltungsbezirks Verviers und der Provinz Lüttich (eine der 10 belgischen Provinzen). Für die sogenannten „Regionalmaterien“, die auf der Ebene der drei als „Region“ bezeichneten zusätzlichen staatlichen Unterteilungen gestaltet werden, untersteht die „DG“ der „Wallonischen Region“, deren Regierung u. Parlament in Namür (Hauptstadt besagter Wallonischer Region) in diesen Fragen die Geschicke der Deutschsprachigen lenkt.

⁴ S. Fußnote 2.

⁵ S. hierzu ausführlicher vom Autor *„Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen im Allgemeinen und am belgischen Kassationshof im Besonderen – Kritische Darstellung des Seins und Werdens eines Grundrechts“*, in K. STANGHERLIN (Hrs.), *La Communauté germanophone de Belgique – Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, la Charte*, Bruxelles, 2005, S. 161 bis 214.

⁶ Auf föderaler Ebene (Bundesebene) ist die DG zurzeit durch einen Gemeinschaftssenator und zwei Parlamentsabgeordnete vertreten (was maßgeblich durch den von den entsprechenden übergeordneten frankophonen Parteizentralen gesteuerten Listenplatz der deutschsprachigen Kandidaten auf der entsprechenden Liste zu den Parlamentswahlen bedingt ist). Das ist proportional zum Rest der Bevölkerungsvertretung betrachtet recht beachtlich. Durch die Einbindung dieser Mandatare in die jeweilige Fraktionsdisziplin und wegen des Fehlens eines eigenen Ministers in der Föderalregierung sind die Einflussmöglichkeiten auf föderaler Ebene stark eingeschränkt. Die wirkungsrelevante Artikulierung der Minister der Regierung der DG auf föderaler Ebene steht in direktem Verhältnis zu deren Gewicht in den jeweiligen verwandten frankophonen Parteizentralen (was im übrigen auch für die drei Föderalmandatare in ihren Fraktionen gilt).

3. Auf den aktuellen Anlass vorliegenden Beitrags bezogen, nämlich die Untersuchung der Frage nach der „*Terminologie als Faktor der Rechtssicherheit in Belgien*“, nimmt das mangelnde Vorhandensein in deutscher Sprache der justiziell relevanten föderalen u. regionalen Rechtstexte einen besonderen Stellenwert ein. Dies gilt im selben Maße für den ungenügenden Bestand, trotz eines verbesserten Zugangs, einer linguistisch zunehmend gesicherten, jedoch rechtlich noch unzureichend verbindlichen Fachterminologie.

Vor dem Hintergrund dieses Sachverhalts werde ich im Nachfolgenden auf einige dieser Punkte näher eingehen.

I. Deutsch als Rechtsprache in Belgien - Überblick

A) Die Sprachengesetzgebung, der Staatsrat und der Verfassungsgerichtshof – rechtssprachliche Spannungsfelder

4. Grundlegende Voraussetzung für das Entstehen und die Entwicklung der deutschen Sprache als Rechtsprache in Belgien ist, dass der Gebrauch einer solchen Fachsprache in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens sowie in den Beziehungen zwischen Privatpersonen und Behörden rechtlich zwingend ist⁷.

Zum Rechtsstand des Deutschen als Amtssprache in Belgien sei demnach schematisch an Folgendes erinnert⁸.

5. In Artikel 23 (seit 1994: Artikel 30 der derzeitigen koordinierten Fassung der Verfassung) der am 4. Februar 1831 verabschiedeten **Verfassung** des neuen Königreichs Belgien ist Folgendes zu lesen: „*Der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen ist frei. Er darf nur durch Gesetz und allein für Handlungen der öffentlichen Gewalt und Gerichtsangelegenheiten geregelt werden.*“

⁷ S. hierzu ausführlicher die jeweiligen Fachbeiträge (nebst weiterführender Literatur) in K. STANGHERLIN (Hrs.), *La Communauté germanophone de Belgique – Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, la Charte*, Bruxelles, 2005.

⁸ Für eine ausführlichere Bestandsaufnahme bez. der deutschen Sprache als Muttersprache in Zeit und Raum im jeweiligen staatspolitischen Kontext in den vorbelgischen Gebieten u. danach, s. v. Autor ebenfalls „*Die deutsche Sprache als Rechtsprache im Belgischen Gerichtswesen im Allgemeinen und am belgischen Kassationshof im Besonderen – Kritische Darstellung des Seins und Werdens eines Grundrechts*“, in K. STANGHERLIN (Hrs.), *o.c.*

Bei dieser ersten, zudem grundgesetzlichen, Sprachrechtsnorm des belgischen Staates handelte es sich ursprünglich um einen Schutzmechanismus zugunsten der französischsprachigen liberalen Bourgeoisie. Diese hatte ihre Revolution gewagt, den niederländischen König mit seiner dominanten niederländischen Muttersprache verjagt und war nun Willens diese ihre Sprachfreiheit grundsätzlich zu schützen.

Zum Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung Belgiens zählt der neue Staat ca. 250.000 deutschsprachige Einwohner⁹.

6. In der Folge wurde bereits am 19. September 1831 ein Gesetz verabschiedet¹⁰, durch das die französische Sprache als alleinige authentische Sprache für Gesetze u. Königliche Erlasse zugelassen wurde. Für die Gemeinden mit Flämisch oder Deutsch sprechendem Bevölkerungsanteil war eine Übersetzung vorgesehen. Diesem Gesetz ging ein Erlass der vorläufigen Regierung vom 16. November 1830¹¹ voraus, bestätigt durch das Dekret Nr. 1 des Nationalkongresses vom 27. November 1830¹², dessen Präambel wie folgt lautet: *„In Anbetracht, andererseits, dass die flämische und die deutsche Sprache, die von den Einwohnern bestimmter Ortschaften gesprochen wird, von Provinz zu Provinz verschieden ist, und manchmal von Bezirk zu Bezirk, so dass es unmöglich wäre, einen amtlichen Text der Gesetze und Erlasse in flämischer und deutscher Sprache zu erlassen...“*¹³.

Ungeachtet dieser beginnenden Schieflage erscheint die *„LOI COMMUNALE avec les rectifications ordonnées par la loi du 3 mai 1836“*, in seiner Erstfassung auch als *„GEMEINDEGESETZ mit den Verbesserungen nach dem Gesetz vom 3. Mai 1836“* im **TOME 13 (N° 1 bis 37) 1^{er} semestre 1836 des „Bulletin officiel des lois et arrêtés royaux de la Belgique“ / „Amtsblatt“ Nr. XXVI (220, 221) S. 572 bis 665**

⁹ BERGMANN, B., *Die rechtliche Stellung der deutschen Sprache in Belgien*, Cabay, Louvain-La-Neuve, 1986, S. 12.

¹⁰ *Pasin.*, 1831-32, S.150.

¹¹ *Pasin.*, 1830-1831. Artikel 5 des Erlasses bestimmte: *„die Bürger dürfen sich in ihren Beziehungen mit der Verwaltung frei der französischen, flämischen oder deutschen Sprache bedienen“*

¹² *Pasin.*, 1830-31, S. 94

¹³ Es ist erstaunlich, dass bei dieser Gesinnung dennoch eine erste inoffizielle Übersetzung der Verfassung in deutscher Sprache zustande kam; S. den Text in NOTHOMB, J.-B., *Historisch-diplomatische Darstellung der völkerrechtlichen Begründung des Königreichs Belgien*, Stuttgart-Tübingen, Kotta, 1836. Zur Lage der deutschen Sprache in den Gebieten der späteren Belgiens vor seiner Gründung, s. die Darstellung des Autors in „Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen im Allgemeinen und am belgischen Kassationshof im Besonderen – Kritische Darstellung des Seins und Werdens eines Grundrechts in Zeit und Raum“, in ...

(linke Seite französisch / rechte Seite deutsch). Das Provinzialgesetz ist im selben Band unter **Nr. XXIV (209) auf den Seiten 484 bis 545** veröffentlicht.

Übrigens sind in diesem Band, der 963 Seiten zählt, ausschließlich Veröffentlichungen in französischer und deutscher Sprache enthalten. Und auch in den Jahren davor und danach bis einschließlich 1839 war dies der Fall. Ab dem Jahr 1840 heißt das „**Bulletin officiel des lois et arrêtés royaux de la Belgique**“ **nicht mehr auch „Amtsblatt“, sondern auch „Staatsblad“** und die Texte werden nicht mehr in Deutsch, sondern in Flämisch veröffentlicht¹⁴.

7. Die Bedeutung der deutschen Sprache im jungen Belgien wird nachhaltig bestimmt durch den belgisch-niederländischen Grenzvertrag vom 16. Februar 1839 und dem anschließenden im Londoner Protokoll vom 19. April 1839 festgeschriebenen Gebiets- u. Bevölkerungsverzicht der jungen Monarchie, im Gegenzug zur internationalen staatsrechtlichen Anerkennung des neuen Staates, insbesondere durch Wilhelm von Oranien. Abgetrennt werden somit der Norden Limburgs (vormals Provinz Lüttich) und ein Teil Luxemburgs (derz. Großherzogtum Luxemburg) mit seiner mehrheitlich einen dem „Deutschen“ verwandten moselfränkischen Dialekt sprechenden Bevölkerung.

Die sprachliche Relevanz des Deutschen in Kultur und Verwaltung schrumpft somit auf einige wenige Randzonen des von Brüssel aus regierten Zentralstaats zusammen. Eine amtliche Statistik aus dem Jahre 1866 ergibt 35.356 deutschsprechende Einwohner¹⁵.

8. Dieser Umstand wirkt sich umgehend aus.

Ab 1840 werden keine amtlichen Texte mehr ins Deutsche übersetzt. Des Weiteren ist im Gesetz vom 28. Februar 1845 nur noch eine flämische und eine französische Veröffentlichung amtlicher Texte vorgesehen¹⁶.

¹⁴ S. A. REUTER, Vortrag über die „Praktische Anwendung der Rechtsterminologie aus Sicht des Übersetzers“ anlässlich der obengenannten Tagung „*Drei Sprachen – ein Recht. Terminologie als Faktor der Rechtssicherheit in Belgien*“, Terminologieausschuss der DG, Konferenz, Eupen, 9. Juni 2012.

¹⁵ *Annuaire Statistique de la Belgique*, B.S. v. 25. November 1954, S. 106 u. ff.

¹⁶ Bull. Off. 1845, Nr. VII. Besagtes Gesetz v. 28. Februar 1845 ersetzt das „Bulletin des Lois“ durch den „Moniteur“ als nationales Amtsblatt.

Wenngleich ihre Existenz innerhalb Belgiens nicht negiert wird¹⁷, so versinkt die deutsche Sprache im staatlichen Bewusstsein, zumindest bis zum ersten Weltkrieg, ungeachtet verschiedentlich sehr begrenzter normativer Erwähnung¹⁸ zur juristischen Bedeutungslosigkeit. Wie von BERGMANNNS zutreffend recherchiert, sind die Gründe nicht nur in der geringen Zahl der Deutsch sprechenden Bürger und den unverhältnismäßig großen Problemen bei der praktischen Durchführung einer äquivalenten amtlichen Veröffentlichungspolitik zu suchen, sondern auch in der semantischen Infragestellung der Einordnung der dialektalen Sprachformen des „Deutschen“: „Plattdeutsch“, also doch „Deutsch“, oder Abarten des „Flämischen“?¹⁹

9. Eine der zweifelsohne bedeutendsten Etappen in der gesetzlichen Gestaltung der de facto Mehrsprachigkeit in Belgien ist das sogenannte „Gleichheitsgesetz“ v. 18 April 1898, wonach Königliche u. Ministerielle Erlasse nunmehr in Niederländisch und in Französisch, gleichermaßen authentisch, vom König sanktioniert und verkündet bzw. im offiziellen Staatsblatt veröffentlicht werden. Dies ist ein für die Zukunft der Gleichstellung der beiden zahlenmäßig dominanten Landessprachen richtungweisender Schritt. Zum ersten Mal wird konsequent die „Sprachenfreiheit“ durch die „Sprachengleichheit“ ersetzt. Von nun an wird langsam aber stetig der flämische Selbstverwaltungsanspruch, der u. a. in den mit Nachdruck verfochtenen Standpunkt des territorialgebundenen Sprachengebrauchs einer seiner tiefgreifendsten Ausdrücke findet, das belgische Sprachrecht prägen.

10. Die von den deutschen Besatzern von 1914 bis 1918 in Belgien eingenommene Haltung der korrekten Befolgung der belgischen Sprachengesetzgebung und der Versuch, Deutsch als Verwaltungssprache einzuführen²⁰, ändern zwar wenig an der konkreten Alltagsstellung des Deutschen im

¹⁷ S. z.B. *Les Pandectes Belges*, V° Langues légalement usitées en Belgique, Nr. 25 ff.

¹⁸ S. BERGMANNNS, *op. cit.*, S. 15 u. Fußnote 18.

¹⁹ BERGMANNNS, *op.cit.*, S. 15-16 und die dort selbst angegebenen parlamentarischen Quellen. Der damalige Justizminister LE JEUNE, der sich nach eigenen Worten als einen „deutschen Luxemburger“ bezeichnete, sagte anlässlich der Diskussion zum Gesetz vom 3. März 1889 bez. des Gebrauchs der flämischen Sprache in Strafsachen, dass das gesprochene Deutsch für ihn keine Sprache sei und daher auch nicht dieselben Vorteile wie die flämische Sprache erhalten solle (*Parl. Ann.*, Kam., Sitzungsperiode 1888-1889, S. 207)

²⁰ Verordnung über die Amtssprache im deutschen Sprachgebiet, zitiert v. BERGMANNNS, *op. .cit.*, S. 17.

belgischen Staat, sind aber dennoch nicht frei von einer gewissen nachhaltigen Wirkung für die Behandlung der deutschen Sprache in den darauffolgenden Jahren.

11. Die durch den Versailler Vertrag v. 28. Juni 1919²¹, nach der Niederlage des deutschen Kaiserreichs, von Preußen an Belgien abgetretenen Kreise Eupen u. Malmedy sowie, zeitversetzt, Neutral-Moresnet, stellen, unbeschadet der Französisch sprechenden um Malmedy, einen bedeutenden Bevölkerungszuwachs von Deutsch sprechenden dar²². Als ursprüngliches Stammgebiet der heutigen DG hat die Einverleibung dieser Gebiete in das belgische Hoheitsgebiet den Fortbestand der deutschen Sprache in Belgien schlussendlich gesichert²³.

Einer durch Gesetz v. 15. September 1919 verfügten besonderen Übergangsverwaltung unter der Leitung des aus Luxemburg stammenden Hohen Kommissars u. Militärgouverneurs General Baron Baltia unterstellt, werden die ehemaligen preußischen Kreise von Eupen u. Malmedy einer schrittweisen Verwaltungsassimilierung unterzogen²⁴. Nachdem der Hohe Kommissar in Artikel 1

²¹ Mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrags am 10. Januar 1920 erhielt Belgien offiziell die (vorläufige) Souveränität über das Gebiet Eupen-Malmedy. Die vom neuen belgischen Generalgouverneur General Baron Baltia am 11. Januar erlassene Proklamation – gewissermaßen das Grundgesetz des Gebiets, mangels einer bereits anwendbaren belgischer Verfassung – war in Französisch und Deutsch verfasst.

²² Laut BERGMANNNS: 60.000; S. *op.cit.*, S. 18. In einem vom *Touring Club de Belgique* im Jahre 1922 herausgegebenen Wanderführer „*En Belgique récupérée. Promenades a pied dans les régions d'Eupen, Malmedy et St-Vith*“, (*L'imprimerie moderne, Waterloo*), werden für den Kreis Eupen eine Fläche von 180 Quadratkilometer und 27.824 Einwohner sowie für den Kreis Malmedy 813 Quadratkilometer und 36.916 Einwohner angegeben.

²³ Wie bereits Ende des vorigen Jahrhunderts wurde auch jetzt wieder von seiten flämisch-aktivistischer Seiten (nicht zuletzt auf vehementes Betreiben der Flämischen Akademie der Wissenschaften in Gent) recht eindringlich der Ruf nach einer Eingliederung des nördlichen Deutsch-Altbelgien und des Kreises Eupen in das Flämische Sprachgebiet laut. Begründet wurde dies mit dem irrigen Hinweis auf eine linguistische Gleichsetzung des Niederdeutschen und des im früheren Herzogtum gesprochenen Flämisch; Hierzu K. PABST, Eupen-Malmedy in der belgischen Regierungs- und Parteienpolitik 1914-1940, Sonderdruck aus: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins*, Band 76, Aachen 1964, S. 439 u. ff.; LANGOHR, J., *Le nord-est de la province de Liège et le canton d'Eupen. Terre flamande superficiellement allemandisée. Etude historique et linguistique*, Brügge, 1933; ENSSLE, M., *Stresemann's territorial revisionism – Germany, Belgium, and the Eupen-Malmedy question 1919-1920*, Franz Steiner Verlag, Wiesbaden, 1980, S. 20; DOEPGEN, H., *Die Abtretung des Gebietes von Eupen-Malmedy an Belgien im Jahre 1920*, Ludwig Röhrscheid Verlag, Bonn, 1966; Verordnung des Generalgouverneurs für Belgien v. 18. April 1918 zur Einführung des Deutschen als ausschließliche Amtssprache aller Staats-, Provinzial- und Gemeindebehörden im deutschen Sprachgebiet.

²⁴ S. hierzu u. a. K. PABST, Eupen-Malmedy in der belgischen Regierungs- und Parteienpolitik 1914-1940, Sonderdruck aus: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins*, Band 76, Aachen 1964, S 288 u. ff.; F. SCHMALENBECK, Die neubelgischen Kantone Eupen-Malmedy in ihrer staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Stellung, Bonn 1931; über die Altbelgier und die Geschichte ihrer Sprache, s. H.

seiner Proklamation vom 11. Januar 1920 – in Französisch u. Deutsch verfasst – im Namen der belgischen Regierung den neuen deutschsprechenden Belgiern die Beibehaltung ihrer deutschen Sprache gleichberechtigt neben der französischen zugesichert hat, erlässt der mit voller gesetzgebender und ausführender Gewalt ausgestattete Generalkommissar am 30. September 1920 ein Dekret, wonach alle deutschen Bestimmungen, die den alleinigen Gebrauch der deutschen Sprache vorschreiben, aufgehoben und Deutsch und Französisch gleichermaßen nunmehr Amtssprache in „Neubelgien“²⁵ sind.

Nachdem das Eingliederungsgesetz vom 6. März 1925²⁶ und ein Königlicher Erlass v. 28. Mai 1925²⁷ die verwaltungstechnische Integration der neuen Kantone abschloss, erhielt das Gebiet durch Königlichen Erlass v. 4. Oktober 1925 ein spezifisches sprachrechtliches Statut für Verwaltung (Art. 2, X) u. Gerichtswesen (Art. 2, I – IX)²⁸. Letzteres behielt seine Gültigkeit bis zur gesamtbelgischen gesetzlichen Neuregelung im Jahre 1935²⁹. Dagegen bleibt Art. 2, X über den Sprachengebrauch in der Verwaltung bis 1963 in Kraft.

12. Wie PABST zutreffend aufweist, entstand durch die in Artikel 2, X des vorgenannten Königlichen Erlasses v. 4. Oktober 1925 festgelegte theoretische Dreisprachigkeit³⁰ im zukünftigen Ostbelgien ein durch das Persönlichkeitsprinzip geprägtes Sprachrecht, im Gegensatz zum zunehmenden innerbelgischen Ausbau des von den Flamen vertretenen Prinzips der territorialen Einsprachigkeit³¹. Dieses auf

BISCHOFF, Die Volksdeutschen in Belgien, Aachen, 1941; ders. Die deutsche Sprache in Belgien. Ihre Geschichte und ihre Rechte, Eupen 1931.

²⁵ Neutral-Moresnet unterliegt einem von den neubelgischen Kantonen Eupen-Malmedy getrenntes Regime.

²⁶ B.S., 7. März 1925

²⁷ B.S., 28. Mai 1925

²⁸ B.S., 25. Oktober 1925.

²⁹ S. *Infra*.

³⁰ Art. 2, X KE 1925 über den Sprachengebrauch lautet in deutscher Übersetzung:

„In den deutschsprachigen Gemeinden der Kantone Eupen, Malmedy und St. Vith werden die Mitteilungen und Bekanntmachungen, die die [lokalen Dienststellen] des Staates, der Provinz und der öffentlicher Aufsicht unterstellten Unternehmen, sowie die Gemeinden an das Publikum richten, in deutscher und französischer Sprache und, wenn es nötig ist, ebenfalls in flämischer Sprache, abgefasst. Die [lokalen Dienststellen] des Staates und der Provinz verkehren in deutscher Sprache mit den Gemeinden und den einzelnen Bürgern, außer wenn diese Gemeinden oder Bürger beantragen, den Verkehr französisch oder flämisch stattfinden zu lassen oder wenn sie selbst die eine oder andere dieser Sprachen in ihrem Schreiben gebraucht haben.“

³¹ K. PABST, „Politische Geschichte des deutschen Sprachgebietes in Ostbelgien bis 1944“, in: NELDE, Peter H. (Hrsg.): „Deutsch als Muttersprache in Belgien“ (= Deutsche Sprache in Europa und Übersee, Band 5), Wiesbaden 1979, S. 27-28

eine Zweisprachigkeit aufbauende sprachliche „Grundgesetz“ von Eupen-Malmedy³² und dessen Eindringen in das lokale Sprachempfinden hat, für mein Dafürhalten, vermutlich unbewusst die spätere Geisteshaltung der deutschsprechenden Bevölkerung der Ostkantone gegenüber einer vermeintlichen linguistischen Verarmung durch lokale endogene Sprachforderungen geprägt.

13. Ebenfalls erwähnenswert ist, dass in der Baltiazeit die gesamte für die beiden Kantone relevante Gesetzgebung durch einen dortselbst angesiedelten Übersetzungsdienst in die deutsche Sprache übersetzt und mit dem französischen Urtext, der alleine authentisch war, im „Amtsblatt Malmedy-Eupen“ veröffentlicht wurde. Wenngleich der Übersetzungsdienst 1926 nach Brüssel verlegt wurde, erfolgten noch bis Mai 1940 geregelte Übersetzungen, die offiziell in Sonderausgaben des Staatsblatt als „Deutsche Übersetzung der im *Moniteur Belge* erscheinenden und für die Kantone Eupen, Malmedy und St. Vith in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen“³³ veröffentlicht wurden.

14. Was nun in der Zwischenkriegszeit die Stellung der deutschen Sprache in den wenigen betroffenen altbelgischen Gebieten betrifft, so kann zusammenfassend gesagt werden, dass der Erste Weltkrieg³⁴ und die Sonderbehandlung der neubelgischen Gebiete in dieser Zeit in besagten altbelgischen Gemeinden (Welkenraedt usw.) zu einer als „*romanisation patriotique*“ bezeichneten Abwehrreaktion führte, d. h. ein dezidiertes Verdrängen der Deutschen Sprache im Amts- u. Bevölkerungsalltag. Insbesondere muss dies für das „Arelerland“ hervorgehoben werden, da sich die Parlamentarier der Provinz Luxemburg der Einführung von Vergünstigungen für die deutsche Sprache widersetzen³⁵. Das Gesetz v. 31. Juli 1921³⁶ über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, dem bis zu einem gewissen Maße das bereits erwähnte Territorialitätsprinzip zu Grunde lag, hat die Französische Sprache als Amtssprache festgelegt, auch für die altbelgischen Gemeinden.

³² *Ibid.*

³³ Allerdings schon recht früh nicht mehr im Staatsblatt selbst.

³⁴ Durch Dienstanzweisung der deutschen Besatzung v. 2. September 1916 wurde ein „hochdeutsches Sprachgebiet“ in Altbelgien geschaffen, wo dann schlussendlich 1918 das Deutsche als alleinige Amtssprache verordnet wurde.

³⁵ PABST, *op.cit.*

³⁶ B.S., 12. August 1921.

Daran sollte sich fortan substantiell nichts mehr ändern.

15. Auch die 30er Jahre des vergangenen Jahrhunderts sind sprachrechtlich ereignisreich. Am 28. Juni 1932 wird u. a. ein neues Gesetz über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten verkündet, das zweifelsohne das von den Flämischen Verantwortlichen radikal vertretene Territorialitätsprinzip verstärkt in Anwendung bringt³⁷. Dieses Gesetz erstreckt sich ausdrücklich nicht auf Eupen-Malmedy, wo der amtliche Sprachengebrauch weiterhin durch besagten K.E. v. 4. Oktober 1925 geregelt wird. Ihm folgt auf dem Fuße das Gesetz vom 14. Juli 1932 über den Sprachengebrauch im Grund- und Mittelschulwesen. Nicht minder bedeutsam ist der Königliche Erlass v. 6. Januar 1933, der die für die Staatsbediensteten so wichtigen „Sprachrollen“ ins Leben ruft³⁸.

Das ebenfalls aus diesem Zeitraum stammende **Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten**³⁹ ist bis zum heutigen Tage in weiten Bereichen größtenteils noch in Kraft. Es war bei seiner Verabschiedung von zentraler Bedeutung für das Überleben bzw. die Fortbildung der deutschen Rechtssprache in Belgien (s. hierzu noch *infra*, C). Durch die Abgrenzung von territorialen Anwendungsbereichen schafft es das juristische Konzept des „**Gebietes deutscher Sprache**“; ein Königlicher Erlass vom 11. September 1935 bezeichnet 28 Gemeinden im Osten des Landes, die in den Kantonen Eupen und Sankt Vith liegen sowie diejenigen, die im Kanton Malmedy liegen und wo die Bevölkerung mehrheitlich deutschsprachig ist.

16. Das juristische Konzept des „Gebietes deutscher Sprache“ wird in den **Koordinierten Gesetzen vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten**⁴⁰ sowie zu einem späteren Zeitpunkt in Artikel 4 der

³⁷ S. *infra* Nr. 29 u. ff.

³⁸ Hierbei handelt es sich um eine Registratur der Sprache, unter die der Beamte für die Dauer seiner Laufbahn geführt werden wird und die von Bedeutung ist sowohl für die Festlegung der Planstellen unter Berücksichtigung eines Ausgleichs zwischen „N“ (Niederländisch) u. „F“ (Französisch), als auch für die einem Beamten offenstehenden Beförderungsmöglichkeiten. Jedoch bis dato besteht keine getrennte offizielle gesetzliche Sprachrolle für die Deutschsprachigen; dies i. Gegensatz zu verwaltungsinternen Regelungen in verschiedenen regionalen u. föderalen Dienststellen, die für den eigenen Hausgebrauch eine de facto Sprachrolle „D“ handhaben.

³⁹ B.S., 22. Juni 1935

⁴⁰ B.S., 2. August 1966. S. Artikel 5.

Verfassung übernommen. Dieses Gebiet deckt sich ebenfalls mit dem späteren Hoheitsgebiet der zukünftigen Deutschsprachigen Gemeinschaft⁴¹.

Die Tatsache, dass das Gebiet deutscher Sprache im Zuge der Föderalisierung des belgischen Staates (s. *infra*, B) zum Hoheitsgebiet von inzwischen vier verschiedenen staats- u. verwaltungsrechtlichen Gebietskörperschaften gehört – der Föderalstaat, die Wallonische Region, die Provinz Lüttich und die DG – bringt mit sich, dass die für die im Gebiet deutscher Sprache wohnende Bevölkerung anwendbare Sprachgesetzgebung in den föderalen, regionalen, provinziellen und lokalen Verwaltungsangelegenheiten, einschließlich der DG-hoheitlichen Bereiche, einigermaßen komplex ist⁴².

17. Die Quintessenz ist, was die **DG-Verwaltungen und die DG unterstellten Einrichtungen u. Dienststellen** betrifft, dass die Amtssprache Deutsch ist, vorbehaltlich eines Antrags durch den betroffenen Bürger den Bericht, die Mitteilung oder das Formular in französischer Sprache zu erhalten⁴³.

18. Was die **föderalen Verwaltungen** betrifft, müssen sich ihre lokalen Dienststellen, die sich auf dem Hoheitsgebiet der DG befinden, i. Pr. der deutschen Sprache bedienen, sowohl intern, als auch in den Beziehungen mit den übergeordneten Dienststellen⁴⁴. Die an die Öffentlichkeit gerichteten Mitteilungen sind in Deutsch und Französisch zu verfassen und dem Bürger ist nach Wunsch in Deutsch oder Französisch zu antworten bzw. Bescheinigungen, Genehmigungen, Erläuterungen usw. auszustellen⁴⁵.

Für die regionalen Ableger föderaler oder provinzieller Verwaltungen, die entweder ihren Sitz im Gebiet deutscher Sprache haben und ausschließlich innerhalb dieses Gebiets zuständig sind, oder ihren Sitz außerhalb haben aber ebenfalls für das Gebiet

⁴¹ G. v. 31. Dezember 1983 über institutionellen Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, B.S. v. 18. Januar 1984, Art. 3.

⁴² S. hierzu insbesondere W. VOGEL, „L’emploi de la langue allemande en matière administrative et devant la section d’administration du Conseil d’Etat“, in K. STANGHERLIN (Hrs.), *La Communauté germanophone de Belgique – Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens*, o.c., S. 119 u. ff.

⁴³ G. v. 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, Art. 68 et 69

⁴⁴ Koordinierte Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, Art. 10, Abs. 1 u. 2.

⁴⁵ Id., Art. 11 § 2., 12, 13 § 2., 14 § 3.

zuständig sind, gilt *mutatis mutandis* die gleiche Regelung wie für die lokalen Behörden⁴⁶.

Für regionale Dienststellen, die ihren Sitz im Gebiet deutscher Sprache haben aber auch für Gemeinden anderer Sprachgebiete zuständig sind⁴⁷, gilt mangels eines zwar im Gesetz angekündigten aber bis dato nicht gefassten Königlichen Erlasses *mutatis mutandis* die gleiche Regelung⁴⁸.

Schlussendlich gelten für die zentralen Dienststellen in Brüssel in ihren Beziehungen zu den obengenannten lokalen und regionalen Behörden in der DG sowie zu den deutschsprachigen Bürgern und für ihre Mitteilungen usw. an die Öffentlichkeit in der DG *mutatis mutandis*, mit Nuancen, ebenfalls die gleichen Regeln⁴⁹.

19. Der Gebrauch der deutschen Sprache durch die **Dienststellen der Wallonischen Region** bei der Ausübung ihrer materiellen Befugnisse hinsichtlich der DG und der Deutschsprachigen ist differenziert. Für die Dienststellellen, deren Tätigkeit sich über die ganze Wallonie erstreckt, ist die Amtssprache Französisch. Sofern besagte Tätigkeit eine Einrichtung im Gebiet deutscher Sprache oder einen dort ansässigen deutschsprachigen Bürger betreffen, gelten die von den Koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten für die lokalen Behörden vorgeschriebenen Regeln (s. *supra*)⁵⁰. Für die wallonischen Dienststellen, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf die neun deutschsprachigen Gemeinden erstreckt, oder deren Tätigkeit sich sowohl auf französischsprachige als auch auf deutschsprachige Gemeinden erstreckt, ist die deutsche Sprache in den vom Gesetzgeber in Artikel 38 und 41 festgelegten Fällen zu benutzen.

20. Der **Staatsrat**⁵¹, u. a. höchstes belgisches Verwaltungsgericht im engeren Sinne, überwacht die Einhaltung der Koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über

⁴⁶ Id., Art. 32, 34 § 1 u. 36 § 1.

⁴⁷ Z. B. die Interkommunale Strom- u. Televerteilungsgesellschaft „Interost-Interest“.

⁴⁸ K.G., Art. §, § 2.

⁴⁹ K.G., Art. 39 bis 42.

⁵⁰ Ordentliches Gesetz v. 9. August 1980 zur Reform der Institutionen, Art. 35 u. 36.

⁵¹ Geschaffen durch ein Gesetz v. 23. Dezember 1946, wurde er am 9. Oktober 1948 in Ausführung des Erlasses des Regenten vom 21. August desselben Jahres feierlich eingesetzt.

den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, deren Missachtung, gemäß Artikel 58, die Nichtigkeit der Verwaltungshandlung zur Folge haben kann. In einer beachtlichen Rechtssprechung, sowohl inhaltlich als auch mengenmäßig, hat der Staatsrat auf den Charakter öffentlicher Ordnung der Koordinierten Gesetze erkannt und in schöner Regelmäßigkeit, seit 1966, werden Verwaltungshandlungen wegen Missachtung des zwingenden Gebrauchs der deutschen Sprache für nichtig erklärt⁵².

Im Gegensatz zu den Koordinierten Gesetzen vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, die den Gebrauch der deutschen Sprache weitestgehend wie den der beiden anderen Landessprachen regeln, sehen die Koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 eine ungleiche aber nachvollziehbare Behandlung vor. Bei seiner verwaltungsrichterlichen Tätigkeit ist der Staatsrat, wo mindestens ein Gerichtsrat, ein Greffier und zwei Auditoren die (gründliche) Kenntnis (neben dem Französischen oder dem Niederländischen) der deutschen Sprache nachgewiesen haben⁵³, jedoch über den Wortlaut des Gesetzes hinausgegangen und hat der deutschen Sprache als Verhandlungssprache einen dem Französischen und dem Niederländischen vergleichbaren Rang eingeräumt⁵⁴. Allerdings, bei einem Geschäftsaufkommen in deutscher Sprache in der Verwaltungstreitsachenabteilung von ca. 0,001%⁵⁵ ist der Gebrauch der deutschen Sprache beim Staatsrat intern wie auch als Verhandlungssprache eher anekdotisch. Ungeachtet dieser Tatsache behandelt der Staatsrat, dessen Dienststelle Übereinstimmung der Texte ebenfalls über qualifizierte deutschsprechende Mitarbeiter verfügt, in seiner Praxis die deutsche Sprache mit Sorgfalt. Dies trifft ebenfalls auf die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zu. Lobend hervorzuheben ist auch die dreisprachige *Website*, die dem Deutschsprachigen denselben Informationszugang gewährt.

21. Die Beziehung des belgischen **Verfassungsgerichtshofs** zur deutschen Sprache ist, einer eindringlichen Studie jüngerer Datums zufolge, als eher distanziert zu umschreiben. K. STANGHERLIN fasst die Lage wie folgt zusammen: „*Eher überraschend für ein Organ, das dazu berufen ist, Zuständigkeitskonflikte zwischen*

⁵² S. W. VOGEL, o. c., S. 136 u ff.

⁵³ Koordinierte Gesetze vom 12. Januar 1973 über den Staatsrat, Art. 73 § 3.

⁵⁴ W. VOGEL., o. c., S. 141 u. ff.

⁵⁵ Id., Nr. 32, S. 143.

den Komponenten des Staates zu schlichten und die individuellen Rechte zu gewährleisten, spiegeln die Zusammenstellung und die Arbeitsweise des Schiedshofes nur eine ungesicherte Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der deutschen Sprache wider. Im Übrigen zeigt eine Untersuchung des Inhalts seiner Rechtsprechung eine sehr niedrige Empfänglichkeit für die von deutschsprachigen Belgiern ausgehende und auf dem Nicht-Diskriminierungsgebot beruhende Argumentation, sei es nun was [d]ie deutsche Übersetzung normativer Texte, das Los der deutschsprachigen (zukünftigen) Magistrate und selbst, was noch erstaunlicher erscheint, den Gebrauch der deutschen Sprache in Gerichts- und Verwaltungssachen betrifft“⁵⁶.

Unbeschadet dieser auf einer gründlichen Analyse der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs beruhenden zutreffenden Kritik ist festzustellen, dass das vormalig als Schiedshof bezeichnete und nunmehr zum Verfassungsgerichtshof beförderte Rechtsprechungsorgan von Beginn an Wert auf eine dreisprachige Fassung und Veröffentlichung seiner Rechtsprechung gelegt hat. Desgleichen gilt für seine *Website*. Hier stellt sich natürlich die Frage der pertinenten Rechtstermini und der intellektuellen Gleichschaltung mit den Terminologiebanken der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen SEMAMDY (Malmedy) und des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie DEBETERM (Eupen) und seiner Vorgänger (s. *infra*)⁵⁷. In jedem Fall hat die Sichtbarmachung der Vorabentscheidungen und der Annullierungsentscheide des Verfassungsgerichtshofs durch ihre Veröffentlichung in deutscher Sprache im Belgischen Staatsblatt, sei es in einer deutschen Übersetzung, sei es in der deutschen Urfassung, zur Terminologiebildung bzw. Terminologieverbreitung beigetragen.

⁵⁶ K. STANGHERLIN, „La Cour d’arbitrage et les belges germanophones“, in K. STANGHERLIN (Hrs.), *La Communauté germanophone de Belgique – Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens*, o.c., S. 217.

⁵⁷ S. ebenfalls K. STANGHERLIN, o. c., n° 5, S. 221.

B) Die Schaffung des belgischen Teilstaats „Deutschsprachige Gemeinschaft“ – eine erstarkte Gebietsamtssprache

22. Von größter Bedeutung für die Entwicklung einer Rechtssprache in Deutsch in Belgien ist die Föderalisierung des belgischen Zentralstaates im Zuge der in den letzten fünf Jahrzehnten aufeinander folgenden Verfassungsreformen, wobei der Deutsch sprechenden Bevölkerung im Osten des Landes stets eine größere Autonomie zugestanden wurde.

Zur institutionellen Entwicklung der DG sei zusammenfassend an Folgendes erinnert. Die Anerkennung des deutschsprachigen Landesteils als Sprachgebiet und Gemeinschaft ist ein „Nebenprodukt“, aber auch eine logische Folge der gesamtbelgischen Entwicklung vom Einheitsstaat zum Föderalstaat.

Durch die 1962-1963 verabschiedete neue Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (s. supra I.A) wird das deutsche Sprachgebiet geschaffen. Damit ist das Territorium der späteren DG abgesteckt. Die Einführung des Territorialprinzips in der Gesetzgebung wird zu einem Eckpfeiler der Föderalisierung des Staates.

In der ersten Staatsreform 1968-1971 zeichnen sich die Konturen der politischen Eigenständigkeit ab. Die damals noch so genannte deutsche Kulturgemeinschaft (in Anlehnung an die Bezeichnungen „französische Kulturgemeinschaft“ und „niederländische Kulturgemeinschaft“) erhält einen Rat. Dieser ist der Vorläufer des heutigen DG-Parlaments; er kann allerdings nur verordnende Befugnisse im Rahmen der nationalen Kulturgesetzgebung ausüben.

Die erste Sitzung des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft (RdK) findet am 23. Oktober 1973 statt. Bereits am 10. März 1974 werden erste Direktwahlen durchgeführt.

Die zweite große Staatsreform von 1980-1983 bringt die Deutschsprachige Gemeinschaft in ihren Eigenständigkeitsbestrebungen wesentlich voran: Ein neuer Verfassungsartikel bestimmt, dass die Gemeinschaft Dekretbefugnisse in kulturellen Angelegenheiten und personenbezogenen Angelegenheiten sowie in den zwischengemeinschaftlichen und internationalen Beziehungen erhält. Außerdem kann sie künftig – im Einvernehmen mit der Wallonischen Region – Regionalbefugnisse ausüben. Letztere betreffen zunächst nur einige Wirtschaftsbereiche (die im Zuge der weiteren Staatsreformen stetig ausgedehnt werden), welche die Wallonische Region

hoheitlich auch auf dem Gebiet deutscher Sprache – sprich die DG – ausübt. Seit Anwendung der zweiten Staatsreform bestimmt der Rat selbst die Exekutive (Regierung) der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Bis zu jenem Zeitpunkt wurde die Exekutive von Mitgliedern der Nationalregierung gebildet. Am 31. Dezember 1983 unterzeichnet der König das Gesetz über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Damit tritt die Namensänderung von *Kulturgemeinschaft* in *Gemeinschaft* in Kraft. Am 30. Januar 1984 wird der neu geschaffene Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft (RDG) eingesetzt, der am selben Tag die erste Gemeinschaftsregierung wählt.

Mit der dritten Staatsreform von 1988-1990 erfolgt die Befugnisübertragung in Sachen Unterrichtswesen. Für die Deutschsprachige Gemeinschaft bedeutet das nicht nur eine enorme sachliche Herausforderung, sondern auch einen Kompetenzschub in Sachen Gestaltung der deutschen Sprache. Seit den 90er Jahren wird die Anerkennung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien gefestigt; ihre Befugnisse werden weiter entwickelt und vor allem durch die Übernahme von Regionalzuständigkeiten ausgebaut. Am 23. Oktober 1991 erhält der Verfassungstext in deutscher Sprache denselben offiziellen, rechtsverbindlichen Charakter wie die französische und die niederländische Fassung.

Die vierte Staatsreform von 1993-1994 ersetzt das belgische parlamentarische System mit zwei gleichwertigen Kammern durch ein differenziertes System, in dem die Abgeordnetenkammer vorrangig die üblichen parlamentarischen Aufgaben (Verabschiedung der Gesetze und des Haushalts, Kontrolle der Föderalregierung) wahrnimmt und der Senat als Denkforum und Begegnungsort der Gliedstaaten Belgiens dienen soll. Seit den Wahlen von 1995 entsendet der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Mitglied in den Senat. Die Autonomie der DG wird in diesem Zeitraum weiter ergänzt⁵⁸

23. Natürlich hat die verfassungsrechtlich abgesicherte institutionelle Schaffung einer „deutschen Kulturgemeinschaft“ (1970)⁵⁹, und ihre Umwandlung in eine

⁵⁸ Quelle: Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Institutionelle Entwicklung, in <http://www.dgparlament.be>. S. ebenfalls K.-H. LAMBERTZ/Dr. S. FÖRSTER/L. NEYCKEN, Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens – das kleinste Bundesland in der europäischen Union, in Jahrbuch des Föderalismus – Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, Nomos Verlag, 2004, S. 207-218; K.-H. LAMBERTZ, Die Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien, in Volksgruppen und regionale Selbstverwaltung in Europa (Band 8), Nomos Verlag, 2008, S. 125 – 132.

⁵⁹ Artikel 59ter der Verfassung (zzt. Art. 130)

„Deutschsprachige Gemeinschaft“ (1980)⁶⁰ erheblichen Einfluss auf das Entfalten eines lokalen Amtsdeutchs, wovon allerdings die inländischen Übersetzungsdienststellen weitestgehend unberührt geblieben sind⁶¹. Auch ist dieses neue und stetig wachsende lokale Verwaltungsgewicht, nach Maßgabe eines Sprachvergleichs in den aus örtlichen Behörden u. Kanzleien stammenden Dokumenten, augenscheinlich ohne besonderen determinierenden Einfluss auf das im Gerichtsgebiet geschriebene oder gesprochene Juristendeutsch geblieben. Zurückzuführen ist dies u. a. vermutlich auf die sich größtenteils nicht deckenden Rechtsgebiete und die sich daraus ergebende Teilunverbindlichkeit der jeweiligen Termini.

Dennoch, eine Tagung des *Rates für deutsche Rechtschreibung* fand am 24.04.08 in Eupen statt⁶²; die DG wurde in Kassel am 31.10.09 mit dem *Institutionenpreis Deutsche Sprache* ausgezeichnet – *„Das Deutsche werde in der DG als Amts-, Schul- und Gerichtssprache verwendet. Dazu hätten Parlament und Regierung der DG wesentlich beigetragen. Sie würden dafür ausgezeichnet, dass das Deutsche im Alltag von Wirtschaft, Politik oder Verwaltung gebraucht würde, sagte Prof. Dr. Helmut Glück“*⁶³.

⁶⁰ G. v. 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, B.S. v. 18. Januar 1984. S. J. BRASSINNE, u. Y. KREINS, „Die Staatsreform und die Deutschsprachige Gemeinschaft“, *C.H. CRISP*, Nr. 1028-1029, Bruxelles, 1984.

Die durch Verfassungsänderung vom 20. Mai 1997 an die DG übertragene überaus wichtige Regelungsbefugnis für den Gebrauch der deutschen Sprache im Unterrichtswesen stellt hinsichtlich des Sprachengebrauchs in Gerichtsangelegenheiten kein einschneidendes Moment dar.

⁶¹ Es kann jedoch nicht geleugnet werden, dass die gesetzlich verordnete Veröffentlichung der Normenproduktion der DG-Organen im Belgischen Staatsblatt, zudem ganzseitig u. nicht wie für die beiden anderen Landessprachen in einer jeweils halbseitigen Kolonne, erheblich zur landesweiten behördlichen Wahrnehmung der Existenz der DG u. ihrer eigenen Sprache beigetragen hat.

⁶² GE, 29.04.08, *„Das Ministerium der DG war am Freitag Schauplatz für ein eher außergewöhnliches Treffen. Dort tagte mit dem (internationalen) Rat für die deutsche Rechtschreibung ein hochkarätig besetztes Gremium von Sprachwissenschaftlern aus Deutschland, Österreich, der Schweiz, Italien, Liechtenstein und der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Es war die allererste Sitzung dieses Rats in Belgien, der sich ansonsten in Mannheim, am Sitz des Instituts für deutsche Sprache trifft. Ratsvorsitzender Dr. Hans Zehetmair (ehemaliger bayerischer Kultusminister) dankte Ministerpräsident Karl-Heinz Lambertz (SP) und Unterrichtsminister Oliver Paasch (PJU-PDB) herzlich für diese Möglichkeit. Es sei wichtig für den Rat, so Zehetmair, auch in den deutschsprachigen Gebieten außerhalb Deutschlands die Entwicklung der Sprache zu verfolgen und mit den Menschen vor Ort zu kommunizieren. In diesem Sinne sei die DG Belgiens aber nicht als Randgebiet zu verstehen, sondern vielmehr als einer der Eckpfeiler, in dem – so der Eindruck des Vorsitzenden – ein sehr ‚geschliffenes Deutsch‘ gesprochen werde“*.

⁶³ GE, 03.11.09. Der Kulturpreis Deutsche Sprache wurde im Jahre 2000 auf Initiative der Eberhard-Schöck-Stiftung und des Vereins Deutsche Sprache ins Leben gerufen. Er soll dem Erhalt und der kreativen Entwicklung der deutschen Sprache dienen. Er besteht aus drei unterschiedlichen Auszeichnungen: Der Jacob-Grimm-Preis Deutsche Sprache; Der Initiativpreis Deutsche Sprache; Der Institutionenpreis Deutsche Sprache. Die erstmalige Verleihung erfolgte im November 2001 in

Und: Die DG zählt zu den sechs Partnern des größten Dachverbands regionaler Minderheiten in Europa (*Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen – FUEN*)⁶⁴, der seine erste Regionalkonferenz im Februar 2010 in Eupen abgehalten hat. Wenngleich diese Organisation diagnostiziert, dass die Regionalsprachen in der EU vom Aussterben bedroht sind, so gilt dies nicht für die DG, doch diese „stimmt keine Jubellieder an, sondern geht selbstreflektierend vor“⁶⁵.

24. Das Zusammenspiel von, einerseits, den stetigen substantiellen Befugnisserweiterungen der DG⁶⁶ (einschließlich der im Zuge der derzeitigen sechsten Staatsreform zu erwartenden), sowie der sich daraus ergebenden Steigerung der dekretalen und Verordnungsproduktion in der DG und, andererseits, der für die DG-Verwaltungen durch den unlängst neugeschaffenen Terminologieausschuss der DG (s. hiernach, II.) erarbeiteten bzw. überarbeiteten verbindlichen Rechtsterminologie, sowie der auf den behördlichen DG-Entscheidungsebenen angestrebten konsequenten engmaschigeren Verzahnung der täglichen Normensetzung im Parlament der DG und ihrer Ministerialverwaltung mit dem verbindlichen Rechtsterminologiebestand, bewirkt tendenziell eine konstante Sedimentierung eines sich erweiternden Teilbereichs der belgischen Rechtssprache in Deutsch.

C) Der Gerichtsbezirk Eupen und die belgischen Juristen deutscher Sprache – eine überregional erstarkte deutsche Rechtssprache

25. Am 5. November 1985 veröffentlicht das Belgische Staatsblatt das Gesetz vom 23. September 1985 betreffend den Gebrauch der deutschen Sprache in Gerichtsangelegenheiten und über das Gerichtswesen⁶⁷. In seiner Ausführung entsteht durch Auf- bzw. Abspaltung vom Gerichtsbezirk Verviers ein 27. Gerichtsbezirk, mit Sitz in Eupen, bestehend aus zwei Gerichtskantonen (Eupen, im Norden, und Sankt

Kassel, der Stadt, in der die Brüder Grimm ihre Arbeiten zur deutschen Grammatik und zum deutschen Wörterbuch begannen.

⁶⁴ GE v. 13. Februar 2010. Der Verband zählt 84 Mitgliederorganisationen aus 32 europäischen Ländern.

⁶⁵ Id.

⁶⁶ Vergl. K.-H. LAMBERTZ/Dr. S. FÖRSTER, 25 Jahre Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens. Betrachtungen aus Sicht der Föderalismus-, Minderheiten- und Klein(glied)staatenforschung, in *Europäisches Journal für Minderheitenfragen* (Vol. 2, Nr. 3, 2009), Springer Wien New York, S. 103-118.

⁶⁷ AVZ v. 6. November 1985 u. GE v. 9. November 1985.

Vith, im Süden), der sich mit dem Hoheitsgebiet der DG deckt⁶⁸. Ein Gericht erster Instanz⁶⁹ nebst Gerichtskanzlei⁷⁰ und ein Prokurator des Königs⁷¹ an der Spitze einer staatsanwaltschaftlichen Behörde versehen die justizielle Grundversorgung in der DG. Wenngleich als zweisprachig Deutsch-Französisch konzipiert⁷², ist Deutsch die Amts- und Regelverhandlungssprache. Der Gerichtsbezirk Eupen teilt sich mit dem Gerichtsbezirk Verviers das Personal für das Arbeitsgericht⁷³ (nebst Staatsanwaltschaft, Arbeitsauditorat⁷⁴ genannt) und das Handelsgericht⁷⁵ in Eupen, wobei das Personal, das in Eupen eingesetzt wird, nachweislich deutschsprachig sein muss. Eine dem Gerichtsbezirk eigene Rechtsanwaltskammer steht den Rechtssuchenden bei und vervollständigt das Bild. Da die Notare und Gerichtsvollzieher, deren Amtsstuben im neu geschaffenen Gerichtsbezirk Eupen liegen, auch weiterhin im Gerichtsbezirk Verviers akten möchten, ist auf ihren besonderen Wunsch hin von einer von Verviers getrennten Notars- bzw. Gerichtsvollzieherkammer abgesehen worden.

26. Zweifelsohne bedeutet das Gesetz vom 23. September 1985 eine signifikante Stärkung der deutschen Sprache auf dem Gebiet der heutigen DG. Der dezidierte Einsatz im neuen Gerichtsbezirk der überwiegend aus Ostbelgien stammenden ersten Generation von tatsächlich zweisprachig sattelfesten Magistraten, Anwälten und Gerichtspersonal hat den qualitativen und quantitativen Gebrauch der deutschen Sprache als Rechtssprache in Belgien in erheblichem Maße gefördert. Zumindest gilt dies für den Rechtsverkehr in erster u. zweiter Instanz. Auch der in der Gebietssprache Deutsch abgewickelte amtsinterne Sprachgebrauch im

⁶⁸ Die Gemeinden Büllingen und Bütgenbach, die bis dato im Gerichtskanton Malmedy lagen, und somit im Gerichtsbezirk Verviers, werden dem Gerichtskanton St. Vith, hinzugefügt.

⁶⁹ Stellenplan: 5 Richter, inkl. Präsident und Vizepräsident und 2 stellvertretende Richter.

⁷⁰ Stellenplan: 5 Greffiers, inkl. Chefgreffier.

⁷¹ Stellenplan: 4 Staatsanwälte, inkl. Prokurator des Königs und Erster Staatsanwalt.

⁷² Der im Inland vor einem Gericht beantragte Gebrauch der deutschen Sprache als Verfahrenssprache führt im Falle der richterlichen Zustimmung zur Überweisung der Gerichtsakte an die Eupener Gerichtsbarkeit, die die Sache übernimmt. Dagegen bleibt eine Gerichtsakte, die vor einem Eupener Gericht anhängig gemacht worden ist und in der der Gebrauch der französischen Sprache als Verfahrenssprache beantragt wird, weiterhin vor dem Eupener Gericht anhängig, wo das Verfahren in Französisch weitergeführt wird.

⁷³ Mindestens 1 zweisprachiger Richter in einem Gesamtkader v. 4 Richtern inkl. Präsident, sowie zwei stellvertretende Richter und 12 Sozialrichter.

⁷⁴ Mindestens 1 zweisprachiger Staatsanwalt in einem Gesamtkader v. 3 Staatsanwälten, inkl. Arbeitsauditor.

⁷⁵ Mindestens 1 zweisprachiger Richter in einem Gesamtkader v. 3, inkl. Präsident, sowie zwei stellvertretende Richter und 4 Handelsrichter.

Gerichtsbetrieb führt zu einem höheren Maße an Selbstverständlichkeit. Und die sich aus dieser Gerichtsstruktur berufsbedingt ergebenden überaus dienlichen grenzüberschreitenden Kontakte mit bundesdeutschen Gerichts – u. Polizeidienststellen fördert, zumindest DG-intern, das Bewusstsein um die Qualität der Umgangssprache im Allgemeinen und der Rechtssprache im Besondern, wo es doch nicht zuletzt auch um rechtsfördernde Präzision geht.

27. Dass sich dieser Entwicklungsschub der Rechtssprache in Deutsch nicht so ohne Weiteres auf regionaler und föderaler Gerichtsebene wiederfindet ist, gemessen an den in den beiden anderen Landessprachen geführten Prozessen, auf geringere Geschäftszahlen der Prozesse in deutscher Sprache vor den Höheren Gerichten zurückzuführen. Auch ist das sprachliche Ambiente dort ein anderes. Nicht selten benutzt das von den in deutsche Sprache verfassten bzw. zu verhandeln oder abzuwickelnde Verfahren betroffene Justizpersonal das Französische, auch weil es mehrheitlich aus diesem Sprachraum stammt oder sich zwischenzeitlich dort niedergelassen hat. Was bereits zum Gebrauch der deutschen Sprache vor dem und beim Staatsrat gesagt wurde, gilt in etwa auch für den Kassationshof, Belgiens höchstes Gericht der Judikative. Auch dort wird der deutschen Sprache rechtlich und praktisch eine untergeordnete aber sachdienliche Existenz eingeräumt.

28. Was nun das quantitative Wachsen der in deutscher Sprache verfügbaren Gesetze, Erlasse u. Gesetzbücher⁷⁶ betrifft, so hatte m. E. die Existenz des deutschsprachigen Gerichtsbezirks als solcher bis dato wenig Einfluss. Auch auf den rechtlichen Stellenwert dieser in deutscher Sprache verfassten bzw. übersetzten juristischen Texte blieb er ohne Auswirkung⁷⁷.

⁷⁶ Dass Dekrete (Gemeinschafts- bzw. Regionalgesetze) u. Verwaltungsvorschriften in deutscher Sprache, erlassen von den Behörden der DG, zugenommen haben, liegt auf der Hand. Es geht hier jedoch in erster Linie um die Frage der Präsenz der deutschen Sprache im föderalen Gesetzesarsenal.

⁷⁷ Anders dagegen erscheint mir die durch das Sondergesetz über den Schiedshof (inzwischen „Sondergesetz über den Verfassungsgerichtshof“) v. 6. Januar 1989 geschaffene neue Lage. Wenngleich nicht zur Judikative gehörend, so ist dennoch erwähnenswert, dass die Schaffung des belgischen Verfassungsgerichts entscheidend zur innerbelgischen Wahrnehmung der Existenz der deutschen Sprache als Rechtssprache beigetragen hat. Die Angelegenheiten werden dem Verfassungsgerichtshof auf Niederländisch, Französisch oder Deutsch unterbreitet (Art. 62, Abs. 1 des G.) und in der Regel ist die Sprachwahl frei (Art. 62, Abs. 2, 6°). In der mündlichen Verhandlung kann eine Aussage in Deutsch mittels Simultanübersetzung getätigt werden (Art. 64). Wenngleich auch beim Verfassungsgerichtshof im Fall einer in Deutsch anhängig gemachten Sache die deutsche Sprache nicht vom Spruchkörper als Arbeitssprache benutzte wird (der Gerichtshof entscheidet, ob das Verfahren in einer der beiden anderen Landessprachen stattfindet; Art. 63, § 2), so wird der Entscheid jedoch in

29. Dagegen hat das Zusammenwirken von DG-Regierung (Resultante der Autonomisierung der DG), mit einem Ministerpräsidenten, dem als Jurist und langjähriger Lehrbeauftragter für deutsche Rechtsterminologie an der Rechtsfakultät der Universität Neu-Löwen sowie, in den ersten Stunden, Mitglied des ersten Ausschusses für die deutsche Übersetzung der Gesetze und Erlasse, die Entwicklung und Festigung der deutschen Rechtsprache in Belgien ein persönliches und für die DG bedeutendes Anliegen ist, und einer deutschsprachigen Rechtsanwaltskammer in Eupen (Resultante der Schaffung eines deutschsprachigen Gerichtsbezirks), mit Präsidenten, die als tägliche Benutzer der Rechtsprache als ihre Fachsprache auf einen praktischen, unkomplizierten und schnellen Zugriff auf diese im Gerichtssaal und in der Kanzlei erpicht sind, zu einer Herausgabe, im Jahre 2009, unter dem Titel **„Belgisches Gesetzbuch – Sammlung“**, von einer Anzahl Rechtstexte in deutscher Sprache geführt⁷⁸.

Diese Herausgabe war die Verwirklichung eines von vielen Seiten geäußerten Wunsches und ein Meilenstein in der Praxissicherung belgischer Rechtsterminologie in deutscher Sprache.

30. Ein weiterer positiver Effekt, der sich aus dem gesunden Zusammenspiel von politischer Sensibilität und gerichtlichen Sprachzwängen ergibt, ist das Gesetz vom 28. April 2009⁷⁹, das dem Hohen Justizrat (hiernach HJR) ermöglicht, die **Zulassungsprüfungen zur Magistratur teilweise in Deutsch** abzuhalten, indem er externe Experten mit der Vorbereitung und der Verbesserung des schriftlichen Teils der beruflichen Befähigungsprüfung und der Zulassungsprüfung zum Gerichtspraktikum beauftragt⁸⁰. Diese beigeordnete Jury setzt sich aus zwei Magistraten, einem Universitätsprofessor im Bereich Germanistik und einem

Französisch, Niederländisch und Deutsch, allesamt als Ursprache gleichgestellt, verkündet und veröffentlicht, wenn es sich um einen Nichtigkeitsfeststellungsentscheid oder wenn es sich um eine in deutscher Sprache anhängig gemachte Sache handelt (Art. 65). Insbesondere hat diese amtliche Veröffentlichung, jenseits eines messbaren Verbreitungsfaktor deutscher Rechtstermini, einen nicht zu unterschätzenden Symbolcharakter, da gerade bei den Gerichten der Judikative das Produkt in deutscher Sprache jeglicher Publizität entbehrt. Es gibt weder Fachzeitschriften, die Urteile der Gerichte oder Entscheide der Gerichtshöfe in deutscher Sprache veröffentlichen, geschweige denn Kommentare hierzu in derselben.

⁷⁸ Belgisches Gesetzbuch – Sammlung, RAK Eupen (Hrg.), Knopspublishing, 2009.

⁷⁹ BSB 29.05.09; Senat, Dok. 4-677 – 2007/2008, Nr. 1 bis 5; Abgeordnetenversammlung, Dok. 52 1879/(2008/2009), 001 bis 004; LLB, 06.11.09; GE, 13.03.09 (Senatsplenum), 07.11.08 (HJR); Senat, Dok 4-84/1- 2007.

⁸⁰ B.S v. 29. Mai 2009.

Rechtsprofessor zusammen, allesamt in der deutschen Sprache bzw. Rechtssprache gründlich geprüft bzw. bewandert.

Grund für diese wichtige Neuerung ist die überdurchschnittlich schwierige Anwerbung von genügend deutschsprachigen Magistraten. Für die Rechtsanwaltskammer von Eupen sowie für die Verantwortlichen der Eupener Gerichtsbarkeit war (ist) die Frage des gestörten regulären Gerichtsbetriebs mangels unbesetzter Planstellen keine Nebensächlichkei!

Es war offensichtlich, dass potentielle deutschsprachige Magistrate nicht in genügender Anzahl bereit und gewillt waren, sich dem gesetzlich festgelegten, recht selektiven Anwerbungsverfahren zu stellen⁸¹. Das Problem war (ist) nicht ihre etwaige unterdurchschnittliche Kompetenz, sondern vielmehr, die sich aus der Schwierigkeit, ein Prüfungsverfahren in einer Sprache zu bestehen, in der sie zwar studiert haben, aber in der sie (inzwischen) in Wort und Schrift Unsicherheiten aufweisen, ergebende Inhibition zu überwinden.

Das seit zwei Jahren angewandte neue Verfahren scheint eine adäquate Teilantwort zu sein, denn es hat bereits zu einem (erfolgreichen) Kandidatenzuwachs geführt⁸².

31. Rechtssprachlich ist dieser Vorgang ebenfalls von Bedeutung. Für den in deutscher Sprache abzulegenden schriftlichen Teil der beruflichen Befähigungsprüfung sowie der Zulassungsprüfung zum Gerichtspraktikum, dem sich bei erfolgreichem Bestehen ein mündlicher Teil in französischer Sprache anschließt, ist das Übersetzen einer Vielzahl von Dokumente aus dem Französischen unerlässlich. Grund hierfür ist, dass die Kandidaten (und bereits ernannte Magistrate), die ihr Juradiplom in französischer Sprache ausgestellt bekommen haben, der französischen Sprachrolle angehören und somit in den Zuständigkeitsbereich der frankophonen Organe des HJR fallen. Dies gilt auch für die deutschsprachigen Kandidaten (und Magistrate), für die der frankophone Prüfungsausschuss des HJR zuständig ist, weil in der Regel diese Juristen an einer frankophonen Rechtsfakultät ihren Abschluss gemacht haben. Folglich ist die deutschsprachige Jury diesem

⁸¹ Zu den Fakten, die das Ausmaß des Problems dokumentieren, s. die Stellungnahme des HJR vom 5. November 2008⁸¹, den dieser auf Antrag von Justizminister Vandeurzen abgab. Sie wird als Grundlage für die Diskussionen zu den von Senator B. Collas hinterlegten zwei Gesetzesvorschlägen dienen, die schlussendlich in das Gesetz vom 2. April 2009 münden.

⁸² In den zwei Jahren des Bestehens des neuen Modus haben sich mehr deutschsprachige Kandidaten als in den 10 vergangenen Jahren gemeldet und drei haben bestanden, bei fünf Laureaten zwischen 2001 und 2009.

frankophonen Prüfungsausschuss angegliedert. Es liegt auf der Hand, dass sowohl Übersetzer als auch die deutschsprachige Jury, die die Übersetzungen überprüft, auf die Terminologiebestände der oben genannten Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen als auch des Terminologieausschusses zurückgreifen. Dass man hierbei auf etwaige terminologische Fehlentwicklungen stoßen kann, fördert das Gesamtqualitätsmanagement der deutschen Rechtssprache. Zudem schärft die sachdienliche Rekrutierung einer Magistratur in deutscher Sprache, wodurch sie zunächst zwingend drei Jahre in den Eupener Gerichten arbeiten muss, den Blick der Selbstverwaltungsorgane der Judikative für die rechtssprachlichen Bedürfnisse der deutschsprechenden Bevölkerung im Osten des Landes.

32. In diesen Kontext ist ebenfalls das mühevolle Erstellen eines durch die föderale Dienststelle SELOR, die u. a. für die Sprachzertifizierung im Öffentlichen Dienst zuständig ist, bestellten rechtsterminologischen **Glossars für die Deutschprüfung auf Föderalebene für Juristen** in den drei Sprachen (2008)⁸³ zu erwähnen.

Zum besseren Verständnis sei darauf hingewiesen, dass gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten gewisse Magistrate in zwei Landessprachen funktionieren können müssen. Zur Überprüfung der Kenntnisse des Magistraten der jeweils anderen erforderlichen Landes- u. Rechtssprache wird ein zuverlässiger Test benötigt⁸⁴. Der „Syllabus“ (amtliche Bezeichnung des Glossars) enthält nur Fachausdrücke, die laut SELOR relevant und zwangsläufig sind, um in einer juristischen Umgebung funktionieren zu können. Bei

⁸³ www.selor.be

⁸⁴ Durch die Änderung des Gesetzes v. 15. Juni 1935 sieht der Gesetzgeber zwei Sprachprüfungstypen vor. Die erste Prüfung testet sowohl die aktiven und passiven mündlichen Kenntnisse als auch die passiven schriftlichen Kenntnisse der anderen Sprache (erster Typ). Die zweite Prüfung handelt außer von den aktiven und passiven mündlichen Kenntnissen und den passiven schriftlichen Kenntnissen auch von den aktiven schriftlichen Kenntnissen der anderen Sprache (zweiter Typ). Die zu testenden Sprachen sind Niederländisch, Französisch und Deutsch. Die Struktur des schriftlichen Teils für jeden der beiden Typen läuft nahezu parallel. Im Teil eins werden die passiven Kenntnisse des juristischen Wortschatzes geprüft (erster Typ) sowie die aktiven und passiven Kenntnisse des juristischen Wortschatzes (zweiter Typ). Der zweite Teil besteht darin, einen Aufsatz und einen Kommentar in der Prüfungssprache zu schreiben. Die beiden Bildungsniveaus richten sich an unterschiedliche Zielgruppen. Die Prüfungskandidaten des zweiten Typs sind die Magistrate: S. Art. 43*quinquies*, § 1, Gesetz zur Substitution des Artikels 43*quinquies* und zur Einführung des Artikels 66 im Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, B.S. v. 22. August 2002 sowie Art. 5 u. 6 des Königlichen Erlasses zur Regulierung der Prüfungen, die es den Doktoren und Lizentiaten der Rechte ermöglichen, die Bedingungen des Artikels 43*quinquies* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten zu erfüllen, B.S. v. 31. Dezember 2002.

der Entwicklung des Syllabus durch eine von SELOR beauftragte Universitätsforschungsgruppe wurde anhand der Syllabi, die zu dem Zeitpunkt in den juristischen Fakultäten der Universitäten des Landes benutzt wurden, ein Terminologiebestand entwickelt. Angesichts der krassen Übersetzungsfehler in der ersten Ausgabe, zumindest was die deutschen Termini betraf, sowie der Feststellung, dass die Rechtsterminologie Belgiens einer stetigen Weiterentwicklung unterliegt und die Erstausgabe auch deshalb, was das Deutsche betraf, teilweise bereits überholt war, beauftragte SELOR eine deutschsprachige Fachgruppe damit, das Ganze zu verbessern und eine Aktualisierung vorzunehmen. Dies geschah in den Jahren 2008 bis 2011, unter rigoroser Übernahme, sofern möglich, der in den Terminologiebanken „SEMAMDY“ (s. hiernach, II., A) und „DEBETERM“ (id.) bereits befindlichen Übersetzungen.

33. Der „Syllabus“ des SELOR hat nicht nur zu einer willkommenen und notwendigen Verbreitung deutscher Rechtsterminologie geführt, sondern ist zwischenzeitlich auch als dienliches **Lehrinstrument der belgischen Rechtssprache in Deutsch in den Rechtsfakultäten** (teilweise) einsetzbar.

Die Besonderheit der Rechtsfachsprache, die sich von anderen Fachsprachen, die auf sprachenunabhängige standardisierte Inhalte zurückgreifen kann (Medizin, Technik usw.), unterscheidet, wird immer wieder verkannt, und trägt entscheidend zur augenscheinlichen Langsamkeit des terminologischen Schaffensprozesses bei – vorausgesetzt, es ist einem an einer wissenschaftlichen Güte gelegen. Letzteres steht jedoch nicht zur Disposition. Eine solche teilweise im „Labor“ gezeugte Fachsprache bedarf einer besonderen Anstrengung hinsichtlich ihrer *Verbreitung*, wenn sie denn zum rechtsumgangssprachlichen Standard werden soll, insbesondere wenn ältere Praxisschöpfungen wegen linguistischer Mängel einem neuen Begriff weichen sollen. Das Vorhandensein von gesicherter „offizieller“ Terminologie ist auch eines der zentralen Eckdaten bei der hochschulischen Lehre einer sich im Aufbau befindlichen juristischen Fachsprache in Deutsch in Belgien. Einmal abgesehen von dem dank des Bolognadekrets langsam wachsenden Interesse der von dieser Frage primär betroffenen belgischen Rechtsfakultäten muss festgestellt werden, dass die Möglichkeit des Erlernens einer doch nach wie vor wackeligen belgischen Rechtssprache in Deutsch nur einigen wenigen Studenten vorbehalten ist. Es muss sogar kritisch angemerkt werden, dass, was diesen möglichen Studiengang betrifft,

die von den Rechtsfakultäten herausgegebenen Lehrprogramme sich teilweise nicht im täglichen tatsächlichen Lehrbetrieb wiederfinden, sei es was den vorgeblichen Inhalt des Lehrstoffs betrifft, sei es was die effektiven Lesungen angeht.

Runden wir, hinsichtlich der Verbreitung und Weiterentwicklung einer deutschen Rechtssprache, die Betrachtung ab mit der Bemerkung, dass die wenigen in deutscher Sprache verfassten Rechtslehr- u. Rechtssachbücher in Belgien nur begrüßt werden können⁸⁵, insbesondere wenn man den potentiellen Markt ins Auge fasst.

II. Der rechtssprachliche Wortschatz – die Übersetzungsorgane

34. Es liegt auf der Hand, dass die Nachhaltigkeit des Deutschen als Rechtssprache in Belgien nicht nur eines quantitativen Aufkommens an authentischen Texten oder offiziellen Übersetzungen bedarf, sondern insbesondere auch einer qualitativ gesicherten Rechtsterminologie. In Deutsch authentisch redigieren oder übersetzen ist eine Sache, in Konkordanz u. adäquat zum belgischen Rechtsinstitut deutsche *Rechtsterminologie schaffen* ist eine andere⁸⁶.

Die Frage der Terminologieschöpfung war und bleibt bis heute, zumindest aus Sicht der ostbelgischen Juristen, aktuell.

A) Die Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen

35. Zunächst muss auf die außerordentliche Leistung der im Jahre 1971 beim Sitz des Beigeordneten Bezirkskommissars v. Eupen-Malmedy in Malmedy angesiedelten „Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen“⁸⁷ hingewiesen werden. Die hohe

⁸⁵ S. z. B. M. LAZARUS, Handbuch belgisches Recht, GE Verlag, Eupen, 2006, und GE v. 4. November 2006: Juristische Fragen rasch erklärt. Einen Leitfaden für wichtige Alltagsfragen im Bereich des Zivil- und des Strafrechts.

⁸⁶ Zur Verdeutlichung dieser Frage, s. hierzu die parlamentarische Frage des deutschsprachigen Gemeinschaftssenators an die Justizministerin bez. der sich bei der Eintragung in das belgische Strafregister von bundesdeutschen Verurteilungen sowie für die internationale Rechtshilfe ergebenden Fragen, für deren linguistische Aufarbeitung er u. a. die Notwendigkeit der Einrichtung eines Ad-hoc-Übersetzungsausschusses aufwirft. Die Antwort der Ministerin reduziert die Problematik auf den Bereich der Straßenverkehrsdelikte, verweist auf eine im Rahmen der Vernetzung der Strafregister mit diesen Fragen betraute Arbeitsgruppe, u. i. Übrigen vertritt sie die Meinung, dass der Terminologieausschuss, – wie in der Anfrage ebenfalls angedeutet – diesbezüglich eine Rolle spielen könne; Parl. Dok., Senat, Annalen, 28. April 2005, Nr. 3-110.

⁸⁷ K.E. v. 7. Oktober 1971, B.S. v. 5. November 1971. Zu dieser für die deutsche Sprache in Belgien bedeutenden Dienststelle, s. B. CHRISTEN, „La traduction en langue allemande des textes normatifs“,

Qualifikation u. Disponibilität der dort schaffenden Übersetzer bei der Erstellung zahlloser „inoffizieller“ Übersetzungen in den mannigfaltigsten Bereichen, auch für den internen Amtsgebrauch, ist bemerkenswert. Zu erwähnen sind auch deutsche Versionen von authentisch dreisprachigen Dokumenten (Verfassungsabänderungen, innerbelgische Abkommen) sowie die gemäß Art. 47 u. 53 Abs. 1 des DG-Gesetzes vorgeschriebenen niederländischen u. französischen Übersetzungen der Dekrete u. Erlasse der DG. Zur Produktion, die beachtlich ist, kann auf die Datenbank besagter Dienststelle unter <http://www.scta.be> verwiesen werden. Die problemlos zugängliche Datenbank „SEMAMDY“ wächst stetig.

36. Bedauerlicherweise für die Qualität werden die deutschen Übersetzungen der Dekrete u. Erlasse der Wallonischen Region, wie i. Übrigen schon immer die der Flämischen Region u. Gemeinschaft, seit einigen Jahren nicht mehr von der Zentralen Übersetzungsdienststelle vorgenommen, sondern von besagter Region selbst. Das schenkt uns dann z. B. folgende Stilblüte: „Ministerialerlass zum Verbot des Verkehrs in Wäldern und *Förstern*“ (B.S. v. 30. November, 2002, S. 54332). Aus dem Text ist ersichtlich, dass es sich nicht um einen isolierten Satzfehler handelt...

B) Die Übersetzungs- u. Terminologieausschüsse

37. Neben der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen haben mehrere aufeinanderfolgende amtliche Übersetzungsausschüsse sich dieser überaus spannenden u. wichtigen Aufgabe der Setzung der deutschen Rechtsterminologie belgischen Rechts gewidmet⁸⁸.

38. Zunächst schuf das Gesetz vom 10. Juli 1973 über den Rat der deutschen Kulturgemeinschaft⁸⁹ (Artikel 32 u. 33) einen aus drei für vier Jahre ernannten Mitgliedern⁹⁰ bestehenden „Ausschuss für die deutsche Übersetzung der Gesetze und Erlasse“. Dem damaligen Gesetzgeber waren die sich in Zusammenhang mit der Stellung der deutschen Sprache ergebenden diversen Probleme bestens bekannt. So ist

in La Communauté germanophone de Belgique – Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, K. STANGHERLIN (Hrs.), *La Charte*, 2005, Nr. 16, S. 100 und Nr. 22-23, S. 102.

⁸⁸ Zu ihrem Werdegang, s. auch „Geschichtliches“, unter <http://www.rechtsterminologie.be>

⁸⁹ B.S., 14. Juli 1973.

⁹⁰ Siehe Erlass des RdK v. 15. Dezember 1975 zur Ausführung von Artikel 32 des G. v. 10. Juli 1973 und betreffend die Einsetzung des Ausschusses.

in der Erläuterung zum Regierungsentwurf des Gesetzes über den Rat der deutschen Kulturgemeinschaft (hiernach RdK) Folgendes zu Art. 32 u. 33 zu lesen:

„Ces deux articles doivent être examinés simultanément, car ils constituent un ensemble. A l’occasion de l’installation du Conseil, le gouvernement a voulu par ces dispositions apporter une contribution au règlement d’un problème particulier à la région de langue allemande; il s’agit du statut de la langue allemande en tant que langue officielle en Belgique. Actuellement, il n’existe pas de traduction unique dont l’usage est imposé aux cours et tribunaux ainsi qu’aux services administratifs centraux, régionaux et locaux. Toutefois, vu les dimensions numériques réduites de la communauté culturelle allemande et sa faible représentation parlementaire, vu les difficultés techniques, il n’est pas possible de voter, sanctionner, promulguer des lois en langue allemande. Mais dans le souci d’améliorer le statut linguistique des citoyens belges d’expression allemande et de faciliter l’application des lois linguistiques dans cette région, le gouvernement propose par les articles 32 et 33 du présent projet, une procédure appropriée à la situation spéciale de la communauté culturelle allemande: une commission de personnalités éminentes, tant par leurs connaissances linguistiques que par leur science juridique, désignées par le Conseil, élabore une traduction officielle des lois et règlements. Le Conseil approuve cette traduction qui, après ratification par le Roi, sera la seule utilisée par les cours et tribunaux, ainsi que par les services administratifs centraux, régionaux et locaux, chaque fois que la loi ou les règlements prescrivent ou permettent l’usage de la langue allemande. La ratification par le Roi est nécessaire parce que cette traduction sera officiellement employée en dehors de la région pour laquelle le Conseil est territorialement compétent⁹¹. Le gouvernement croit de la sorte, non seulement donner une preuve supplémentaire de son souci de traiter la communauté culturelle allemande sans discrimination injustifiable mais aussi contribuer à garantir davantage, à mesure de la parution de textes légaux officiels en langue allemande, les droits linguistiques de la population de cette région, spécialement en matière judiciaire. En accomplissant sa tâche, la commission visée aux articles 32 et 33 ne rend pas inutiles les services de traduction actuellement existants. Sa mission est en effet d’un autre ordre et les services en question apporteront sans aucun doute une contribution précieuse à ces travaux.“⁹²

Ausgeführt werden diese Bestimmungen durch den Erlass des RdK v. 15. Dezember 1975 zur Ausführung von Artikel 32 des G. v. 10. Juli 1973 und betreffend die Einsetzung des Ausschusses. Ernennungsbedingung als Mitglied ist eine ausgezeichnete Erfahrung auf juristischem u. gesetzgeberischem Gebiet, sowie eine sehr gute Kenntnis der deutschen Sprache und der deutschen Rechtsterminologie.

Der Ausschuss, dessen Arbeiten der Autor später zeitweilig als Vertreter der RdK-Verwaltung, in seiner Eigenschaft als damaliger Leiter der Dienstes „Legistik und Dokumentation“, beiwohnen wird, nimmt seine Tätigkeit offiziell erst nach Verabschiedung eines ausgefeilten Organisationserlasses des RdK vom 4. Juli 1977,

⁹¹ Hervorhebung durch den Autor. Hier tauchen zum ersten Mal der Begriff der „offiziellen Übersetzung“ sowie der Gedanke der allgemeinen Rechtsverbindlichkeit auf.

⁹² Zitat nach Pasinomie, 1973, S. 837.

unter einer im Jahresturnus wechselnden Leitung seiner für vier Jahre ernannten drei Mitglieder, auf. In der Hauptsache hat er sich mit Vorarbeiten für die Übersetzung der Verfassung beschäftigt. Dem Autor ist noch lebhaft in Erinnerung, wie wenig das in jener Zeit maßgebende politische Ostbelgien – bis auf einige löbliche Ausnahmen, zu denen der damalige Ratspräsident und der jetzige Ministerpräsident zu zählen sind – zu Beginn der 80er Jahre, dieser Frage Interesse entgegenbrachte. Dabei handelte es sich doch, und handelt sich noch, eigentlich um eine Thematik, die zu den eminentesten Kulturbedürfnissen gehört, wofür das zu dem Zeitpunkt noch fötale Parlament der deutschen Kulturgemeinschaft zuständig war. Es kann als eine vertane Chance der sich damals im Aufbruch befindenden Deutschsprachigen Gemeinschaft angesehen werden, nicht mit der nötigen Überzeugung für die Schaffung ihrer zukünftigen Rechtssprache Sorge getragen zu haben.

39. Bei der Befugnisenerweiterung des RdK in einen Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft (hiernach RDG) im Jahre 1983 wurde der Ausschuss in den Verantwortungsbereich des Innenministeriums verlagert. Die offizielle Begründung war, i. Ü. nicht unzutreffend, dass die offizielle Übersetzung nationaler Rechtsnormen schließlich eine nationale Aufgabe sei, wofür zudem die kleine deutsche Kulturgemeinschaft nicht die Mittel besitze. Geradezu ideal bot sich das Beigeordnete Bezirkskommissariat in Malmedy als Auffangbecken an, wo bereits die oben genannte Zentrale Übersetzungsdienststelle ihren Sitz hatte und mit Volldampf übersetzte.

Es sollte jedoch noch einige Zeit bis zum effektiven Start dauern. Das Innenministerium (und wohl auch die zuständige Provinz Lüttich) „zierten“ sich. Nach Veröffentlichung des Königlichen Ausführungserlasses v. 25. Oktober 1985⁹³ erfolgt am 27. Dezember 1985 der Kandidatenaufruf. Eine parlamentarische Anfrage v. 8. Februar 1986 hakte nach⁹⁴.

Schließlich unterschreibt Innenminister Nothomb den Ernennungserlass vom 11. April 1986.

⁹³ BS v. 5. Dezember 1985.

⁹⁴ BQR, 1. März 1986, 1206, Frage Nr. 125.

40. Somit, unter der Bezeichnung „Ausschuss für die offizielle deutsche Übersetzung der Gesetze, Erlasse und Verordnungen“⁹⁵, arbeitet wiederum, ab 1986, eine auf vier Jahre neu ernannte dreiköpfige Mannschaft, diesmal logistisch vom Bezirkskommissariat bzw. von der Zentralen Übersetzungsdienststelle in Malmedy unterstützt, an einer deutschen Fassung der Verfassung.

Am 23. Oktober 1991 erhält der ausgearbeitete Verfassungstext in deutscher Sprache denselben offiziellen, rechtsverbindlichen Charakter wie die französische und die niederländische Version und am 31. Oktober 1991 wird er als authentische Fassung im Staatsblatt veröffentlicht.

Zur Bedeutung dieses Schritts ist auf die Rede des Berichterstatters des Ausschusses der Kammer über die Abänderung von Art. 140 (heute 189) der belgischen Verfassung, der Sankt Vithier Abgeordnete Albert Gehlen⁹⁶, zu verweisen:

„Der Übersetzungsentwurf, der, so hofft er, heute einstimmig von dem Ausschuss der Kammer ratifiziert werden kann, ist die Erfüllung einer Hoffnung, das Ergebnis einer zähen Entschlossenheit und das Werk eines Teams, das die Kontinuität der Arbeit gewahrt hat. Der Berichterstatter möchte sich dann auch bei diesem Team dafür bedanken, dass es mit vollem Einsatz zu Werke gegangen ist, damit die Deutschsprachigen heute einen weiteren historischen Schritt zu ihrer Eingliederung in die neuen Strukturen unseres Staates machen können. Die Benutzung der Normen in deutscher Sprache an der Spitze der Hierarchie ist mehr als eine Geste: Es ist die logische Folge der Anerkennung der verschiedenen kulturellen Gebilde, aus denen die belgische Nation besteht“.

41. Zu dem Zeitpunkt war der durch den Ausschuss geschaffene begrenzte Terminologiefundus nicht öffentlich zugänglich. Auch die ausgedachte Ratifizierungsprozedur der Übersetzungen – je nach Fall durch Parlament oder König – erwies sich schwerfälliger als erwartet. Die Summe dieser Mängel ergab wiederum das Fehlen eines einheitlichen verbindlichen Terminologiethesaurus, wenngleich das in den Archiven der beiden Ausschüsse Vorhandene von größtem wissenschaftlichem Nutzen war.

42. Ein weiterer Versuch, die Übersetzungsproblematik in den Griff zu bekommen, war dann, auf Drängen des RDG, die Abschaffung des Übersetzungsausschusses und die durch Art. 76 u. 77 des DG-Gesetzes vom 18. Juli

⁹⁵ Art. 76 DG-Gesetz in der Fassung v. 1983.

⁹⁶ In *Parl. Dok.*, Abgeordnetenversammlung, 1991-1992, Nr. 1665/2, S.5.

1990 direkt auf den Beigeordneten Bezirkskommissar übertragene Verantwortung für die offiziellen deutschen Übersetzungen.

Somit erfolgte, zumindest theoretisch, eine Bündelung der Kräfte, wobei, wie bisher, wiederum ein aus drei Mitgliedern bestehender „Ausschuss für die deutsche Rechtsterminologie“ eingesetzt werden sollte. Die neue Bezeichnung des Gremiums war auch der neue Auftrag: nicht mehr, wie bisher, Rechtstexte ins Deutsche übersetzen, sondern eine terminologische Expertise aufbauen und ein gesichertes Glossar schaffen. Seine Tätigkeit nahm dieser Ausschuss jedoch erst effektiv im Jahre 1999 auf, als die Frauenquotenfrage glücklich gelöst u. die Mitglieder endlich ernannt werden konnten.

Das neue Element in dieser neuen Übersetzungsstruktur ist, dass der Ausschuss sich in Arbeitsteilung mit der Zentralen Übersetzungsdienststelle um die Erstellung einer (leider nur) für letztgenannte *verbindliche* Rechtsterminologie sorgt. Das Mandat der Mitglieder endete am 30. April 2003. Die neuen Mitglieder wurden durch Königlichen Erlass vom 13. September 2004 ernannt und legten am darauf folgenden 16. November ihren Eid auf die Verfassung ab.

43. Mit dem Dekret zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache vom 19. Januar 2009 wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für eine erneute Ansiedlung des Ausschusses bei der DG geschaffen, der von nun an „**Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie**“, abgekürzt „Terminologieausschuss“, heißt. Grundlage für die Schaffung des Ausschusses unter Verantwortung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist das nach dem damaligen deutschsprachigen Gemeinschaftssenator benannte „Collas-Gesetz“ vom 21. April 2007⁹⁷.

⁹⁷ G. v. 21. April 2007 – Gesetz zur Regelung der Veröffentlichung in deutscher Sprache der Gesetze, der Königlichen Erlasse und der Ministeriellen Erlasse föderalen Ursprungs und zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Mai 1961 über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten, der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten und des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft. S. auch — Y. DERWAHL, „*Les nouvelles lois réglant la traduction allemande des lois et arrêtés royaux et ministériels d'origine fédérale*“, *R.B.D.C.*, 2007, 4, p. 426; *Doc. parl.*, Sénat, 3-1491/1, 2005-2006, p. 2 ; art. 2, al. 2 et 3, b) de la loi du 21 avril 2007 ; BRÜLS, W., *Des conséquences de la loi du 21 avril 2007 « réglant la publication en langue allemande des lois et arrêtés royaux et ministériels d'origine fédérale » pour la traduction allemande de ces lois et arrêtés*, Mémoire de stage,

Dieses Gesetz soll die deutsche Übersetzung der föderalen Rechtstexte vorantreiben. Es legt fest, dass die Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen (ZDDÜ) für die Übersetzung der Gesetze zuständig ist und dabei die vom Terminologieausschuss festgelegte Terminologie anwendet⁹⁸. Dagegen sorgt jeder föderale Minister innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs für die deutsche Übersetzung der Königlichen und Ministeriellen Erlasse und erstellt zu diesem Zweck alle drei Monate, nach Stellungnahme der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Liste der in die deutsche Sprache zu übersetzenden Erlasse entsprechend ihrer Bedeutung für die Einwohner des deutschen Sprachgebiets, wobei er den Haupttexten sowie der Erstellung inoffizieller Koordinierungen in deutscher Sprache Vorrang einräumt. Er kann hierfür die Dienste der ZDDÜ in Anspruch nehmen. Bei der Durchführung dieser Übersetzungsarbeit wendet der zuständige Minister die für die deutsche Sprache festgelegten Terminologieregeln an⁹⁹.

Welche Gesetze und Erlasse ins Deutsche zu übersetzen sind, wird also laut dem Gesetz durch Prioritätslisten bestimmt, die von der ZDDÜ (Gesetze) bzw. vom zuständigen Minister mit Hilfe der ZDDÜ (Erlasse) erstellt und von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigt werden.

Binnen einer angemessenen Frist nach ihrer Veröffentlichung in Französisch und Niederländisch wird auch die deutsche Übersetzung dieser Gesetze und Erlasse im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Seit dem 2. Januar 2011 besteht der Ausschuss aus fünf effektiven Mitgliedern, dem ein Vertreter der ZDDÜ sowie fünf korrespondierende Experten beigeordnet sind¹⁰⁰. Das Sekretariat des neuen Ausschusses leitet der Terminologe der DG¹⁰¹.

SPF Intérieur – Service central de traduction allemande, Malmédy, juillet 2008 ; Alexandra HENKES, *Présentation critique de la traduction juridique en Belgique*, Masterdiplomarbeit, 2009.

⁹⁸ Art. 2 des Gesetzes.

⁹⁹ Artikel 56 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes

¹⁰⁰ Erlass der Regierung vom 10.11.2010 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie, der am 02.01.2011 in Kraft getreten ist. Siehe GE vom 29. Januar und 1. Februar 2011; DGlive.be sowie <http://www.rechtsterminologie.be> und GE v. 24. Juni 201, das über die neue DG-Onlinedatenbank für Rechtbegriffe berichtet.

¹⁰¹ Id.

44. Die herausragende technische Schwierigkeit, mit der jeder Übersetzungsausschuss zu kämpfen hatte bzw. hat, ist das Problem, dass man nicht häufig nicht Benennungen aus anderen Rechtsordnungen benutzen kann, weil sie dort mit einem Begriffsinhalt belegt sind, der vom Begriffsinhalt der belgischen (also französischen oder niederländischen) Benennung abweicht. Eine einfache Übernahme bundesdeutscher (oder Schweizer, Südtiroler oder österreichischer) Termini ist also ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass in Belgien die deutsche Sprache nicht nur zugleich in anderen Rechtsordnungen als der belgischen gebraucht wird, sondern die belgische Rechtsordnung zudem noch mehrsprachig ist, wovon eine der Sprachen, das Niederländische, oftmals eine terminologische „Bruderwahl“ aufweist. Das bedeutet einerseits, dass eine „Übersetzung“ das belgische Rechtsinstitut, welches bereits in einer belgisch-niederländischen Fassung ausgedrückt ist, adäquat ins Deutsche wiedergeben soll; andererseits ist hierbei der womöglich bereits in deutscher Sprache in einer anderen deutschsprachigen Rechtsordnung existierenden entsprechenden Wortwahl als Wiedergabe eines ähnlichen Rechtsbegriffs Rechnung zu tragen. Beides in Einklang zu bringen erfordert ein sehr feines linguistisches Abstimmen. Zu alledem sollte das Ganze am besten auch noch den lokalen sprachlichen Eigenheiten, gewachsen in jahrzehntelanger französischer Sprachassimilierung bzw. bundesdeutscher Importe – gewissermaßen benutzerfreundlich – gerecht werden!

In dieser Frage haben die vorangegangenen Ausschüsse eine weitestgehend kompromisslose Haltung eingenommen, die, überspitzt formuliert, darauf hinauslief, dass in jedem Zweifelsfall (und manchmal auch noch darüber hinaus) zunächst auf eine belgo-belgische Lösung hin zu arbeiten sei, notfalls durch Wortschöpfungen, die dem juristischen Laien, sprich dem Rechtsuchenden, nicht unbedingt einleuchten mussten¹⁰².

¹⁰² Markante, im Justizalltag jedem in Ostbelgien bekannte Beispiele für die Sonderstellung der deutschen Rechtssprache in Belgien sind die Amtsbezeichnungen des Gerichtspersonals: so z. B. „Prokurator des Königs“ (und nicht Leitender Oberstaatsanwalt), oder „Greffier“ (und nicht Kanzler, Kanzleivorsteher bzw. Rechtspfleger, Gerichtsekretär oder Geschäftsstellenbeamter etc.), bzw. „Chefgreffier“, in Gleichklang mit dem Französischen und dem Flämischen; dagegen jedoch Staatsanwalt (und nicht den im Nachkriegsostbelgien während der „Säuberung“ sattem bekannten Begriff „Substitut“), um dem geschichtlichen und kulturellen Hintergrund der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Diese Begriffe haben sich durchgesetzt.

45. Der neue Terminologieausschuss beschreibt seine Aufgaben und Vorgehensweise wie folgt:

„Aufgabe des Terminologieausschusses ist es, eine verbindliche, eigenständige und offizielle deutsche Rechtsterminologie für Belgien zu schaffen. Diese Terminologie wird bei der Rechtsetzung in deutscher Sprache durch Regierung und Parlament sowie der Rechtsprechung an den Gerichten der Deutschsprachigen Gemeinschaft verwendet und sorgt so für Rechtssicherheit. Daneben ermöglicht die Terminologie aber auch eine einheitliche deutsche Übersetzung der niederländischen und französischen Rechtstexte.

Notwendig ist die Schaffung einer eigenen Rechtsterminologie, weil Belgien wie jeder andere Staat seine eigene Rechtsordnung und Rechtstradition besitzt. Deshalb ist es nicht einfach möglich, die Rechtsterminologien aus anderen deutschsprachigen Ländern und Regionen (Deutschland, Österreich, Schweiz, Südtirol, Luxemburg) für Belgien zu übernehmen.

In der Praxis sammelt und prüft der Terminologieausschuss den Fachwortschatz aus den niederländischen und französischen Originalversionen der föderalen Rechtstexte und legt die deutschen Entsprechungen fest. Dabei gibt es verschiedene Vorgehensweisen: Bereits geläufige Benennungen (d.h. die bereits von den deutschsprachigen Gerichten in Belgien oder etwa der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen verwendet werden) bestätigen; Benennungen aus Rechtssystemen anderer deutschsprachiger Länder übernehmen; Wortneuschöpfungen¹⁰³.

Mit anderen Worten: Es wird vermutlich flexibler vorgegangen werden und die Terminologie wird bunter. Die kurze Praxis scheint darauf hin zu deuten. Es darf mit Fug und Recht behauptet werden, dass diese juristische Neugestaltung der Terminologiefestsetzungsproblematik auf DG-Ebene ein origineller Neuanfang bedeutet, sowohl inhaltlich als auch, und vor allem, methodologisch. Die moderne Datenverarbeitungstechnik, der sich der Terminologieausschuss intensiv bedient, ermöglicht diesem schneller und breiter zu recherchieren, zu konsultieren und zu informieren. Somit erreicht er sowohl eine neue Wahrnehmungsdimension nach innen und nach außen als auch eine Qualitätsverbesserung. Durch den systematischen Ausbau der sehr informativen neuen Datenbank „Debeterm“ und durch die Tatsache, dass der Terminologieausschuss die in der alten Datenbank „Debeterm“ (nunmehr „DebOrg“ bezeichnet) der vorangegangenen Ausschüsse befindlichen Einträge ergänzt und progressiv in die neue Datenbank aufnimmt, entsteht ein konsultationsfreundliches wissenschaftliches Glossar.

¹⁰³ DG <http://www.rechtsterminologie.be>

Kritische Schlussbemerkung

46. Die Entwicklung einer juristischen Fachsprache in deutscher Sprache in Belgien hat im Laufe der Jahre kein einheitliches Bild geboten und ist auch heute noch sehr differenziert zu sehen.

Wie sich aus dem Vorherbeschriebenen ersehen lässt, liegt inzwischen das Verdienst für die Weiterentwicklung der deutschen Rechtssprache eindeutig bei den DG-Organen und der ZDDÜ. Wenngleich die Vertreter der Deutschsprachigen im Wallonischen Regionalparlament in Namur oder im Föderalparlament in Brüssel mit unterschiedlicher Intensität und augenscheinlich schlussendlich auch eher bescheidenem Erfolg den Gebrauch der deutschen Sprache einfordern, so ist es doch der schleichende unaufhaltsame Zuständigkeitszuwachs besagter DG-Organen, der notgedrungen eine rasante Ausweitung des fachterminologischen Spektrums, auch der Rechtssprache, nach sich zieht¹⁰⁴. Die neuen Übersetzungsinstrumentarien geben Anlass zur Hoffnung. Insbesondere die Feststellung, dass die ZDDÜ in Konzertierung mit dem Terminologieausschuss sich prioritär der Fertigstellung der Übersetzung der bedeutenden Regelwerke wie dem Zivilgesetzbuch und dem Gerichtsgesetzbuch widmet – was aufgrund der neuen Gesetzgebung nunmehr in der Hand der DG und der ZDDÜ liegt – lässt aufatmen.

47. Dennoch, einiges gibt noch genügend Anlass zum bedenklichen, ja gar ärgerlichen Kopfschütteln. Die in den vorangegangenen Abschnitten des Beitrags beschriebene theoretische Rechtslage ist eine Sache, ihre konkrete Umsetzung eine andere.

Auf der Debetseite wäre zunächst der wachsende Übersetzungstau bei den föderalen Erlassen (ausgenommen die des Föderalen Dienstes Inneres, dem die ZDDÜ unterstellt ist). Offensichtlich kommen die föderalen Dienststellen ihrer Verpflichtung, wenn überhaupt, nur zögerlich nach. Hier bahnt sich unter

¹⁰⁴ Vergleiche K.-H. LAMBERTZ/M. GROBE/Dr. S. FÖRSTER, Die belgischen Gemeinschaften und Regionen im europäischen Rechtsetzungsprozess, in Europapolitik und Europafähigkeit von Regionen (Band 34), Nomos Verlag, 2008, S. 7-9, 21-24

Umständen ein Chaos an, denn die in der Vergangenheit von der ZDDÜ auf der Grundlage der vorherigen Übersetzungsgesetzgebung bereits übersetzten Erlasse drohen, nicht mehr aktualisiert zu werden. Somit sind Rechtsvorschriften wie z. B. die Straßenverkehrsordnung in deutscher Sprache nicht mehr auf dem letzten Stand, weil die Abänderungen nicht übersetzt und eingebaut werden¹⁰⁵.

Im Sommer 2010 verwies ein seit vielen Jahren in Sprachengebrauchsfragen sensibilisiertes Mitglied des DG-Parlaments in einer Frage an den Ministerpräsidenten der Regierung der DG auf die unzureichende Verwendung der deutschen Sprache in Broschüren und Formularen von Dienstleistern wie Post und Stromversorgern. Der Regierungschef, der in seiner Antwort auf die in seinen Augen verbesserte gesetzliche Übersetzungsregelung hinweist, erklärt, auch nicht mit der alltäglichen Praxis zufrieden zu sein, und dass das ständige Drängen auf die Einhaltung der Sprachgesetzgebung für die DG eine Sisyphusarbeit und fast eine Schicksalsfrage sei. Er fügte hinzu – für unser Dafürhalten sehr zu Recht –, dass die zunehmende Bedeutung von Internetportalen diese Aufgabe nicht gerade einfacher gemacht habe¹⁰⁶. Genau genommen ignorieren viele Internetportale der föderalen Ministerien schlichtweg die deutsche Sprache oder räumen ihr einen Feigenblattplatz ein und bevorzugen dafür ein Angebot in englischer Sprache¹⁰⁷! Hierfür kann als Paradebeispiel das derzeitige Internetportal des oben genannten SELOR angeführt werden – dabei ist ausgereicht diese Dienststelle exklusiv zuständig

¹⁰⁵ S. hierzu ebenfalls B. Christen und Kabinett der DG-Ministerin Isabelle Weykmans in einem GE-Interview v. 8. Februar 2011, „Übersetzung ins Deutsche: Viele Probleme bleiben“ (Ch. Schmitz).

¹⁰⁶ GE, 30. Juni 2010, „Ständiges Pochen auf Deutsch“ (boc). Dem grenzecho.net v. 21.02.2011 ist zu entnehmen, dass die Regierung der DG dem Innenministerium 2009 die ständige Aktualisierung der 148 Königlichen u. Ministeriellen Erlasse, die bereits durch den ZDDÜ ins Deutsche übersetzt wurden, vorgeschlagen hat. Laut (der damaligen) Innenministerin werde diese Priorität v. ihrem Ministerium eingehalten. Zudem – fährt sie fort – sei die Übersetzung von neuen Erlassen, die von Interesse für die Bewohner der deutschsprachigen Region seien, gesichert. Dies Aussage verleitet die Abgeordnete JADIN im Innenausschuss zu der Bemerkung: „Dennoch bin ich verblüfft, dass diese Antwort völlig widersprüchlich zu meinen bisherigen Informationen ist“.

¹⁰⁷ S. z. B. GE v. 11. Mai 2012, „Internetseite des Verkehrsministeriums – Katrin Jadin bittet um Übersetzung ins Deutsche“ (boc). Im Infrastrukturausschuss der Kammer hat die Eupener Kammerabgeordnete Katrin Jadin (...) den für Mobilität zuständigen Staatssekretär (...) zur unzureichenden Übersetzung der Internetseite des föderalen Verkehrsministeriums (FÖD Mobilität und Transport) befragt. Der aus dem angrenzenden französischsprachigen Verviers stammende Staatssekretär konnte die Fakten nicht widerlegen, vertrat jedoch den Standpunkt, „*dass eine Übersetzung aller Texte einen enormen Arbeitsaufwand darstelle*“. Ohnehin ist die Handlungsweise dieses Ministerium regelmäßig Anlass zur Kritik; S. z. B. GE v. 19. Mai 2012, das über den Mangel an deutschsprachigem Personal bei der föderalen Autozulassungsstelle (DIV) in Eupen und dass deswegen die Schalter oft geschlossen sind, berichtet.

für die gesetzlich offizielle Zertifizierung der Sprachkenntnisse in den drei Landessprachen!

48. Zum Thema Rechtsicherheit in Verband mit der deutschen Sprache kann auf die sonderbare Problematik der Rechtsgültigkeit des neuen EU-Führerscheins in deutscher Sprache des Kelmiser Bürgermeisters und deutschsprachigen EU-Abgeordneten hingewiesen werden. Dieser hatte am 5. Oktober 2010 den ersten EU-Führerschein, der auf dem Gebiet der Wallonischen Region ausgestellt wurde und der auf seiner Rückseite in deutscher Sprache abgefasst ist, aus den Händen des föderalen Staatssekretärs für Mobilität erhalten. Ein Verkehrsexperte wies darauf hin, dass die Tatsache, dass der Königliche Erlass weder in die deutsche Sprache übersetzt noch in deutscher Sprache im Staatsblatt veröffentlicht worden sei, die Rechtsgültigkeit des Dokumentes in Frage stelle, weil verschiedene Bestimmungen über das Aussehen und die Aufschrift des Führerscheins integraler Bestandteil des Erlasses seien und diese eben nur in französischer und niederländischer Sprache offiziell bestünden. Als erste Reaktion bedauerte das zuständige Staatssekretariat die Verzögerung in der Übersetzung des Königlichen Erlasses, bestätigte andererseits jedoch, dass das Dokument auch in deutscher Sprache zum 1. Juli 2010 Gültigkeit erlangt habe... Dem interessierten Leser blieb die Pressemitteilung bzw. die Dienststelle eine nähere juristische Begründung schuldig¹⁰⁸.

49. In puncto Rechtssicherheit ist die Übersetzungssituation auf Ebene der Wallonischen Region betreffend die deutsche Sprache, die nur von einem Bruchteil der Bevölkerung, die auf dem Hoheitsgebiet der Wallonischen Region lebt, gesprochen wird (i. e. die DG), seit Beginn an desolat. Seit der letzten Tagung zur vorliegenden Frage, im Frühjahr 2010, sind keine nennenswerten Verbesserungen zu vermelden!

Der Vertreter der Deutschsprachigen im Wallonischen Parlament sieht sich inzwischen gezwungen, die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle anzurufen. Stein des Anstoßes ist diesmal der Hinweis des Vertreters an den für Raumordnung zuständigen Regionalminister, dass bereits seit 2008 das Gesetzbuch für

¹⁰⁸ S. GE v. 6., 7. u. 8. Oktober 2010.

Raumplanung und Urbanismus den betreffenden Minister verpflichtet, die Gesetzgebung in französischer und in deutscher Sprache zu koordinieren. Die Vorhaltungen des Regionalabgeordneten, die beispielhaft ohne Weiteres für andere Problemfelder stehen können, lauten: *„dass es sich dabei um äußerst komplexe Materie handelt, die schon für Französischsprachige schwer zu verstehen ist und die von Deutschsprachigen sehr oft aufgrund von Übersetzungsproblemen fehlinterpretiert wird“*¹⁰⁹.

Der Regionalabgeordnete vertritt, i. Ü. zu Recht, den Standpunkt, dass wenn die vom Minister (zum wiederholten Male) in Aussicht gestellte Koordination nicht baldigst erfolge, *„für zahlreiche Projekte (...) weiterhin das Risiko von Fehldeutungen des Gesetzes (besteht) mit der Folge, dass Rechtsunsicherheit entsteht, wo doch Rechtsicherheit zum Gebot der Stunde gehören sollte.“*¹¹⁰

50. Warum ist dies so? Die Antwort liegt in der rechtspolitischen Feststellung, dass zwar Macht Recht braucht um rechtens zu sein, aber Recht auch Macht zum Durchsetzen braucht. Und in einer parlamentarischen Demokratie wird Menge oftmals als Vektor für die Legitimation von Macht als Recht empfunden.

Hinblicklich dieses Spannungsfeldes ist der Entscheid Nr. 59/94 v. 14. Juli 1994 des belgischen Verfassungsgerichtshofs, der einerseits zum Schluss kommt, dass durch fehlende authentische Versionen der Föderalgesetze keine Verletzung des Gleichheitsgebots vorliegt, aber die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes u. des Diskriminierungsverbots das Recht der Deutschsprachigen auf eine systematische Übersetzung der nach dem 1. Januar 1989 (Tag des Inkrafttretens v. Art. 76) stammenden Texte, nach ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt, gebietet.¹¹¹

Der präjudizielle Fragenkomplex bezog sich darauf, ob die Einwohner des deutschen Sprachgebietes gegenüber den Einwohnern der anderen Sprachgebiete diskriminiert werden oder nicht, indem kein authentischer deutscher Text der föderalen Rechtsvorschriften vorhanden ist, oder verneinendenfalls, indem Übersetzungen dieser Rechtsvorschriften nur im Rahmen der Haushaltsmittel angefertigt werden.

¹⁰⁹ GE, 30. April 2012, „Sprachengesetze nicht befolgt“

¹¹⁰ GE, id.

¹¹¹ Verfassungsgerichtshof, Entscheid Nr. 59/94, Abs. B.5.1. u. B.5.3., S. 8-10

Für die Einwohner des deutschen Sprachgebietes lag zu dem Zeitpunkt das Recht auf Zugang zur föderalen Gesetzgebung in der eigenen Sprache im vorgenannten Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft begründet.

Der Schiedshof (inzwischen Verfassungsgerichtshof) bemerkt zunächst, dass dieser Artikel jedoch eine zweifache Einschränkung enthält: Einerseits wird der Zugang zur Gesetzgebung nur durch die Zurverfügungstellung von Übersetzungen, nicht aber eines authentischen Textes in deutscher Sprache gewährleistet; andererseits werden die offiziellen Übersetzungen nur „im Rahmen der Haushaltsmittel“ zustande gebracht.

Der Gerichtshof führt aus, dass er zu prüfen hat, ob für jede dieser Einschränkungen eine ausreichende Rechtfertigung vorliegt.

„B.4. Die Frage, ob aus dem Gleichheitsgrundsatz hervorgeht, dass die Einwohner des deutschen Sprachgebietes das Recht haben, über einen authentischen deutschen Text der föderalen Gesetze, Erlasse und Verordnungen zu verfügen, betrifft nicht nur den Zugang zur Gesetzgebung für die Rechtssubjekte, sondern hängt auch unmittelbar mit der Organisation und der Arbeitsweise der an der Normgebung beteiligten Institutionen zusammen. Artikel 76 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, wie ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990, beauftragt den für das Gebiet deutscher Sprache zuständigen Bezirkskommissar unter anderem damit, die offizielle deutsche Übersetzung der föderalen Gesetze, Erlasse und Verordnungen zu erstellen und zu verbreiten, allerdings ‚im Rahmen der Haushaltsmittel‘.

Aus keiner Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung und aus keinem allgemeinen Rechtsgrundsatz lässt sich schließen, dass das Nichtvorhandensein einer offiziellen deutschen Übersetzung von Gesetzen, Erlassen und Verordnungen diesen ihre bindende Kraft angesichts der Einwohner des deutschen Sprachgebietes nehmen würde.

Der Gleichheitsgrundsatz wäre allerdings verletzt, wenn für eine Kategorie von belgischen Bürgern der Zugang zu den Texten der föderalen Gesetze und Verordnungen dadurch erschwert werden würde, dass sie nicht in der Lage wären, diese Texte in ihrer Sprache zur Kenntnis zu nehmen. Wenn die Worte ‚im Rahmen der Haushaltsmittel‘ dahingehend ausgelegt werden sollten, dass sie es erlauben würden, willkürlich, durch die Nichtgewährung der erforderlichen Haushaltsmittel, die Anzahl der Übersetzungen einzuschränken, so würde eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6bis) vorliegen, weil eben der Zugang für die Einwohner des deutschen Sprachgebietes zu den föderalen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen auf unangemessener Weise eingeschränkt werden würde.

B.5.2. Aus den Vorarbeiten zum besagten Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 geht allerdings hervor, dass die deutsche Übersetzung der Gesetzes- und Verordnungstexte grundsätzlich angenommen wird (Parl. Ann., Senat, 4. Juli 1990, S.

2490; Parl. Dok., Kammer, 1989-1990, Nr. 1254/2, S. 8). Die Hinzufügung der Worte ‚im Rahmen der Haushaltsmittel‘ wird durch die ‚Unmöglichkeit, eine solche wichtige Aufgabe in kurzer Zeit erfüllen zu können‘ gerechtfertigt (Parl. Dok., Senat, 1989-1990, Nr. 927-3, S. 3). Artikel 76 § 1 1° des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990, ist somit in dem Sinne aufzufassen, dass er eine wirkliche Verpflichtung auferlegt, innerhalb einer angemessenen Frist alle Gesetzes- und Verordnungstexte der föderalen Behörde ins Deutsche zu übersetzen.

B.5.3. Da der Vorbehalt ‚im Rahmen der Haushaltsmittel‘ der fraglichen Bestimmung jede normative Tragweite nehmen würde, wenn er in streng buchstäblichem Sinne aufgefasst werden würde, und lediglich durch den Umfang des Rückstandes gerechtfertigt ist, muss er dahingehend ausgelegt werden, dass er sich nur auf die aus der Zeit vor dem Tag des Inkrafttretens von Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990, d.h. vor dem 1. Januar 1989 stammenden Texte bezieht; diese Texte müssen allmählich übersetzt werden, je nach ihrer Bedeutsamkeit für die Einwohner des deutschen Sprachgebietes. Was die aus der Zeit nach diesem Datum stammenden Texte betrifft, muss ihre Übersetzung systematisch durchgeführt werden und auf die Veröffentlichung dieser Texte im Belgischen Staatsblatt folgen, angenommen, dass der Bezirkskommissar über die nötige Zeit verfügt, um die betreffenden Übersetzungen zu erstellen und zu verbreiten“¹¹².

Obzwar dieses verfassungsgerichtliche Urteil in einer anderen als der heutigen Übersetzungsrechtslage erlassen wurde, gilt die Grundsatzaussage: Die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes u. des Diskriminierungsverbots begründet das Recht der Deutschsprachigen auf eine systematische Übersetzung der nach dem 1. Januar 1989 (Tag des Inkrafttretens v. Art. 76) stammenden Texte nach ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt. Um dem gerecht zu werden, haben die DG-Verantwortlichen, parteiübergreifend, die Pflicht, soweit als möglich, wieder auf sich genommen (s. die oben beschriebene neue Übersetzungsregelung).

51. Es wäre sich zu wünschen, dass diese Sorgfaltspflicht nicht nur bei der politischen Führungselite und nicht nur für die deutsche Rechtssprache gälte, sondern sich auch bei einem breiteren Spektrum der verschiedensten Entscheidungsträger im Gebiet deutscher Sprache und darüber hinaus sowie ebenfalls für die Benutzung einer möglichst korrekten allgemeinen deutschen Amts- u. Umgangssprache wiederfände. Denn, warum können in der DG vielerorts die regionalen oder städtischen Baustellen, die in der Verantwortung der regionalen oder lokalen deutschsprachigen Behörden

¹¹² Wir unterstreichen. Der französische Passus lautet: „Par contre, pour ce qui est des textes postérieurs à cette date, leur traduction doit être systématique et suivre leur publication au Moniteur belge, étant entendu que le commissaire d'arrondissement dispose du délai nécessaire pour établir et diffuser cette traduction.“

liegen, nicht in deutscher Sprache ausgedeutet werden, sondern weisen den umherirrenden Verkehrsteilnehmer ausschließlich in französischer Sprache auf etwaige Gefahren, Umleitungen oder Arbeitsdauer, zuständige Bauausführende und Baustellenverantwortliche hin? Anscheinend ist das weder für die aus der angrenzenden Wallonie oder gar im deutschsprachigen Gebiet angesiedelten, mit den Arbeiten betrauten Hoch- u. Tiefbauunternehmen ein Thema, noch für die deutschsprachigen zuständigen Aufsichtsverwaltungen¹¹³... Warum auch? Aus dem Jahresbericht 2010 des föderalen Ombudsdienst geht hervor¹¹⁴, dass es keine Beschwerden der Deutschsprachigen wegen Missachtung der Sprachgesetzgebung gibt. Das ist, angesichts der oben erwähnten repetitiven Klagen der deutschsprachigen Volksvertreter, die in der Regel Missstände anklagen auf die sie teilweise durch die betroffenen Bürgern aufmerksam gemacht wurden, erstaunlich. Der Ombudsman der DG weiß dagegen in seinem Jahresbericht 2011¹¹⁵ sehr wohl zu vermerken, dass von 72 Beschwerden 7 den Sprachengebrauch in der Verwaltung bzw. im öffentlichen Dienst betreffen¹¹⁶. In den Fällen hat er den Beschwerdeführern geraten, mit der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle¹¹⁷ Kontakt aufzunehmen. Der DG-

¹¹³ S. stellvertretend GE v. 9. März 2012, „Respektlose Beschilderung an der städtischen Baustelle an der Simarstrasse“ (wk). Eigentlich verwunderlich und deshalb erwähnenswert, dass die Lokalpresse sich dieses misslichen Dauerzustandes noch einmal kritisch annimmt. Auch auf das von der zuständigen wallonischen Dienststelle im Sommer 2010 verhängte Badeverbot in der Our, einem kleinen Fluss, dessen Lauf streckenweise die Grenze zwischen Deutschland und Belgien (DG) bildet, an dem einige touristische Campingsmagneten liegen, wo u. A. nicht wenige niederländische Nachbarn ihre Freizeit und ihren Urlaub verbringen, kann anscheinend nur in Französisch hingewiesen werden (S. GE v. 24. Juli 2010!).

¹¹⁴ Das Internet-Portal ist in den drei Landessprachen und in Englisch aufgebaut und ziemlich komplett auf den Hauptfunktionen. Warum allerdings nur in der französischen und in der niederländischen Sprache ein direkter Zugang zum Jahresbericht 2010 (wie im übrigen auch zu dem v. 2011), im Gegensatz zu dem von 2009, der in den vier Sprachen eingesehen werden kann, besteht, lässt vermuten, dass der von 2010, noch nicht in Deutsch (und Englisch) übersetzt worden ist (und der von 2011, der überhaupt nicht aufgezeigt wird, ohnehin nicht)...

¹¹⁵ S. Parlament der DG, Dok. Nr. 72 (2011-2012) Nr. 2. Das Internet-Portal des Ombudsmanns der DG enthält zzt. lediglich seinen Jahresbericht v. 2010.

¹¹⁶ Die Beschwerden betrafen „Belgacom – Fernsehgebühr RW – CFBA (*Commission Bancaire, Financière et des Assurances*) – FSGA (*Fonds Social de Garantie pour l’Agriculture*) – Direction *prévention incendie*“ (s. Parlament der DG, Dok. Nr. 72 (2011-2012) Nr. 2, S. 6). Es fällt auf, dass der Ombudsman der DG die Dienststellen mit ihrer französischen Bezeichnung aufführt.

¹¹⁷ Es sei vorausgeschickt, dass diese föderale Einrichtung, dessen zentrale Aufgabe die Einhaltung der Sprachengesetzgebung ist, über ein sehr bescheidenes und nur über Umwegen ausschließlich in französischer und niederländischer Sprache konsultierbares Internetportal verfügt. Die deutsche Sprache ist abwesend... Die Rechtsgrundlage dieser Behörde sind die Art. 60-62 der Koordinierten Gesetze vom 18 Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (abgekürzt hiernach KG VA), ausgeführt durch den Königlichen Erlass vom 4. August 1969 zur Regelung des Statuts des Vorsitzenden und der Mitglieder der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle und zur Regelung von deren Arbeitsweise (B.S. vom 30. August 1969). Die Ständige Kommission ist beim Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres (bzw. früher beim föderalen Ministerium des Innern, wie auch die ZDDÜ) errichtet und zählt elf Mitglieder – davon werden je fünf vom König auf Vorschlag des

Ombudsman schreibt: *„Nach Rücksprache mit den Beschwerdeführern scheint die Bevölkerung der Deutschsprachigen Gemeinschaft immer weniger Verständnis dafür aufzubringen, dass öffentliche Unterlagen nicht in deutscher Sprache erhältlich sind. Aufgrund der Tatsache, dass Deutsch die dritte Amtssprache in Belgien ist, gehen viele davon aus, dass alle Unterlagen auf Deutsch zu erhalten sind“*¹¹⁸. In einem Gespräch mit der Tageszeitung „Das Grenz-Echo“, führt er weiter aus: *„Außerdem denken sehr viele Menschen, dass sie alle Informationen auf Deutsch erhalten müssten, weil Belgien ein dreisprachiges Land ist. Für den Briefverkehr der Verwaltung mag das stimmen, aber nicht für die Privatunternehmen. Es gibt beispielsweise keine Gesetzgebung, die ein Privatunternehmen verpflichtet, die allgemeinen Geschäftsbedingungen in deutscher Sprache zu veröffentlichen“*¹¹⁹.

Flämischen Parlaments und des Parlaments der Französischen Gemeinschaft und eines auf Vorschlag des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf vier Jahre ernannt (Art. 60 § 2 KG VA). Aufgabe der Ständigen Kommission ist es, die Anwendung der in den KG VA enthaltenen und der in das Ordentliche Gesetz zur Reform der Institutionen, das DG-Gesetz und das Gesetz zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen vom 16. Juni 1989 aufgenommenen rechtlichen Bestimmungen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten zu überwachen (siehe Art. 60 § 1 KG VA, Art. 42 OGRI, Art. 70 DG-Gesetz und Art. 33 § 2 des Gesetzes zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen). Die Ständige Kommission ist berechtigt, zu diesem Zweck mit allen Behörden Kontakt aufzunehmen, Untersuchungen in deren Dienststellen durchzuführen, Feststellungen vor Ort zu machen, sich Unterlagen zu besorgen und Auskünfte mitteilen zu lassen, betroffene Personen anzuhören, Beobachter zu entsenden etc. (Art. 61 §§ 3 und 4 Abs. 1). Minister haben das Recht, die Ständige Kommission über alle Angelegenheiten bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten zu befragen und ein Gutachten von ihr zu erhalten. Im Falle einer Verletzung einschlägiger sprachenrechtlicher Normen beantragt die Ständige Kommission bei den zuständigen Behörden oder Gerichten die Aufhebung der betreffenden Verwaltungsakte (Art. 61 § 4 Abs. 3). Außerdem können gemäß Art. 61 § 7 Personen, die in bestimmten Gemeinden, unter anderem in den deutschsprachigen Gemeinden und den Malmedyer Gemeinden, wohnhaft sind, eine Klage einreichen hinsichtlich der Sprache, deren die Verwaltungsbehörden sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen und der Öffentlichkeit in namentlich aufgezählten Angelegenheiten bedienen, woraufhin die Ständige Kommission eine Stellungnahme dazu abzugeben verpflichtet ist und gegebenenfalls eine Aufforderung an die betreffenden Behörden richten kann. Es handelt sich um folgende Angelegenheiten: a) für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, einschließlich der Mitteilungen über den Personenstand, b) für Touristen bestimmte Bekanntmachungen und Mitteilungen, c) Beziehungen mit Privatpersonen, einschließlich der Antworten an Privatpersonen, d) Urkunden in Bezug auf Privatpersonen, einschließlich ihrer für richtig bescheinigten Übersetzung, e) Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen, einschließlich ihrer für richtig bescheinigten Übersetzung, f) Diplome, Studienbescheinigungen und -zeugnisse, g) Veröffentlichung Königlicher und Ministerieller Erlasse. Jedes Jahr unterbreitet die Ständige Kommission den Kammern des Föderalparlaments und der Föderalregierung einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit (Art. 62 Abs. 1). Die Ständige Kommission besteht aus einer niederländischen und einer französischen Abteilung (Art. 61 § 5 Abs. 1). Das deutschsprachige Mitglied gehört keiner der beiden Abteilungen, sondern nur der Vereinigten Versammlung beider Abteilungen an, und wird nur für Angelegenheiten hinzugezogen, welche die deutschsprachigen oder Malmedyer Gemeinden betreffen (Art. 61 § 5 Abs. 3).

¹¹⁸ Parlament der DG, Dok. Nr. 72 (2011-2012) Nr. 2, S. 6.

¹¹⁹ GE, 21. April 2012, „Nur wenig Verständnis für die komplexe Staatsstruktur“ (Christian Schmitz).

52. Eine letzte Bemerkung. Eine deutsche Rechtssprache in Belgien zu entwickeln, zu hegen und zu pflegen, in einem Land, wo die deutsche Sprache ohnehin einen schweren Stand hat, ist eine „unendliche Geschichte“. Da zitiert die flämische Zeitung „De Morgen“ einen Grenz-Echo-Bericht über die Kosten der Parlamentarier, aber der Titel des Artikels lautete: „Dure Duitsers“ (Teure Deutsche). „Verknappung als Prinzip“¹²⁰. Da stellt die Tageszeitung „Le Soir“ fest: „*L’allemand n’a pas la cote à l’école – La langue de Goethe peut être utile pour nous, mais son usage est pourtant en voie de disparition dans l’enseignement*“¹²¹. Da muss sich ein föderaler Staatssekretär öffentlich entschuldigen, weil er in einer Sendung des französischsprachigen staatlichen Rundfunk- und Fernsehsenders RTBF anstatt von der DG von den „canton rédimés“ spricht, einem aus den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts stammenden, veralteten und bei manchen Deutschsprachigen Irritationen weckenden Begriff. Der Staatssekretär verweist auf die Tatsache, dass er diese Bezeichnung in seiner Jugendzeit in der Schule gelernt habe¹²²! Die leidige Problematik der Anwendung der deutschen Sprache bei Brandschutz, Feuerwehrleuten und Notrufzentrale in der frankophonen Provinzhauptstadt, eine föderale Materie, bei der die Provinzen die ausführende Behörde mit begrenztem Gestaltungsrecht sind, ist ein Dauerbrenner¹²³! Ob es um die Schließung des ARSIA¹²⁴-Büros in der DG, dessen Bedeutung für den vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Raum der DG keiner besonderen Beweisführung bedarf, um die Schließung des Regionalbüros der in Belgien zuständigen Gesellschaft für musikalische

¹²⁰ T. Evers, in GE, 16. April 2010, „Warum sprechen Sie Deutsch?“

¹²¹ Le Soir, 6. April 2012. Daran ändert auch das Erstaunen des in Belgien Verantwortlichen des Goethe-Instituts ob der mangelnden Initiativen der öffentlichen Hand, die deutsche Sprache via besagtes Institut zu fördern, nichts wenn man es dabei belässt. S. ebenfalls dortselbst die Stellungnahme v. Professor M. Stienon, Präsident der Belgisch-Deutschen Vereinigung und ehemaliger Sprachinspektor im frankophonen Sekundarschulwesen. Über die Schwierigkeiten, konkrete Förderungsmaßnahmen im Unterrichtswesen umzusetzen, s. die belgische Tageszeitung „La Libre“, „L’allemand, oui, mais à quel prix?“. Das Büchergeschenkpaket (140 Werke) des österreichischen Botschafters für das Medienzentrum der DG, im Rahmen eines Kulturabkommens mit Österreich (das zudem in Eupen einen Honorarkonsul berufen hat), mit dem Ziel der Förderung der deutschen Sprache, ist eine schöne Geste (s. GE, 2. März 2010).

¹²² S. GE v. 10. u. 11. Juni 2010 sowie GE v. 7. Mai 2012.

¹²³ S. u. A., GE v. 27. Februar 2012: „Gemeinschaftssenator befragt Innenministerin – Siquet will Infos in deutscher Sprache“ oder 18. April 2010: „Veraltetes Lehrmaterial für Feuerwehrleute – erneut wird die deutsche Sprache vergessen“, sowie GE v. 7. Mai 2012 oder 22. Juli 2011: Die Föderalabgeordnete Jadin klagt die Sprachenprämie für das zweisprachige Gefängnispersonal im Gefängnis Verviers ein, oder 11. Februar 2011, wo es um den von der föderalen Agentur für Sicherheit in der Nahrungsmittelkette (AFSCA) herausgegeben Branchenführer zur Selbstkontrolle im Horecasektor geht, der einer deutschen Übersetzung harrt, oder 13. Februar 2010, wo das Imker-Handbuch noch immer nicht von der wallonischen Region übersetzt wurde.

¹²⁴ Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung in der Wallonie. S. GE v. 23. Januar u. 11. März 2010.

Aufführungsrechte (SABAM)¹²⁵, oder um die Auflösung des *zweisprachigen Dienstes des Landesinstitutes für Kranken- und Invalidenversicherung (Likiv/Inami)* geht, der zurzeit in Verviers angesiedelt ist und dessen Umsiedlung in die Provinzhauptstadt Konsequenzen für die DG-Bürger haben könnte – wegen der größeren Distanz, aber auch wegen der Frage, ob sie zukünftig am Telefon des Likiv-Dienstes noch in ihrer Muttersprache bedient werden, denn die Schaffung einer Likiv-Außenstelle in Eupen ist zzt. nicht vorgesehen¹²⁶, ein jedes Mal geht eine *Dienstleistung in deutscher Sprache verloren*¹²⁷.

Dies nötigte sogar dem vormaligen langjährigen Föderalabgeordneten, Ratspräsidenten in Eupen und Bürgermeister in Sankt Vith, A. Gehlen, folgenden in einem Leserbrief veröffentlichten Kommentar ab: *„Vieles ist nun in der Verfassung abgesichert. Einiges ist vor Ort immer wieder in Gefahr. Der eigene Gerichtsbezirk ist in der Diskussion. Gestern las ich im Grenz-Echo die Schließung der Sabam-Agentur und die angekündigte Schließung der ostbelgischen Arsia-Agentur. Ich bin mir sicher, wir sind 2010 besser gewappnet als 1898, wo man im Parlament dem Gebrauch der deutschen Sprache in der Verwaltung vollends den Garaus machte. Dennoch würde ich im Interesse unserer deutschsprachigen Bürger und deren Grundrechte in Sachen Sprachengebrauch sagen: Wehret den Anfängen!“*¹²⁸.

Dem kann nur zugestimmt werden, denn aus dem Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates über „Minderheitensprachen – ein wertvolles Gut für die regionale Entwicklung“ ist zu entnehmen, dass eine Minderheitensprache – und das ist, in diesem Kontext, das Deutsche in Belgien – einen wichtigen Standortfaktor für eine Region und ihre Entwicklung bedeuten kann. Der Ministerpräsident der DG und neuer Vorsitzender des Ausschusses, K.-H. Lambertz, unterstreicht folgerichtig, dass die DG, gerade wegen ihrer sprachlichen und institutionellen besonderen Ausgangslage, *„ein äußerst interessantes Laboratorium für eine zielgerichtete Minderheitenpolitik in verschiedensten Bereichen“* ist. Dafür Sorge zu tragen, dass der deutschsprachigen Kleinstminderheit in Belgien ihre Mutter- Verwaltungs- und Rechtssprache erhalten

¹²⁵ S. GE v. 27. Januar u. 31. März 2010.

¹²⁶ GE v. 7. Mai 2012.

¹²⁷ S. ebenfalls GE v. 22. Juli 2011: Die Föderalabgeordnete Jadin klagt die Sprachenprämie für das zweisprachige Gefängnispersonal im Gefängnis Verviers sein, oder 11. Februar 2011, wo es um den von der föderalen Agentur für Sicherheit in der Nahrungsmittelkette (AFSCA) herausgegeben Branchenführer zur Selbstkontrolle im Horecasektor geht, der einer deutschen Übersetzung harrt, oder 13. Februar 2010, wo das Imker-Handbuch noch immer nicht von der wallonischen Region übersetzt wurde. In diesen Kontext ist auch eine Reform der föderalen Finanzverwaltung zu sehen, die einen Abbau der Dienstleistungen im Gebiet deutscher Sprache vorsieht (GE, 19. März 2011).

¹²⁸ GE v. 29. Januar 2010

bleibt, sie weiter gefördert und qualitativ weiterentwickelt wird, ist allemal eine erstrebenswerte zielgerichtete Politik der Verantwortungsträger auf allen relevanten Ebenen. Leicht ist es sicherlich nicht, darum umso notwendiger, denn *„eine Sprache sollte nicht nur als ein Werkzeug für wirtschaftlichen Erfolg angesehen werden, sondern ist darüber hinaus ein wichtiges Identitätsmerkmal“*¹²⁹.

A.H.

Wiesenbach, im Mai 2012

¹²⁹ J. DIEDERICHSEN, Direktor der FUEN, in GE v. 13. Februar 2010.